



Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und
Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst

V.23, 30.09.2021

Inhaltsangabe

1	Vorbemerkung.....	4
2	Vorbereitung und Management für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen	5
3	Hygiene- und Infektionskontrollmaßnahmen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen	6
3.1	Kernpunkte Basismaßnahmen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen	6
3.2	Erweiterte Hygiene- und Infektionskontrollmaßnahmen	7
3.2.1	Räumliche und personelle Maßnahmen	8
3.2.2	Personenschutzmaßnahmen / Persönliche Schutzausrüstung	8
3.2.3	Desinfektion und Reinigung	10
3.2.3.1	Desinfektionsmittel	10
3.2.3.2	Umgebungsdesinfektion.....	10
3.2.3.3	Medizinprodukte	10
3.2.3.4	Geschirr.....	10
3.2.3.5	Wäsche, Betten und Matratzen	10
3.2.3.6	Abfallentsorgung	10
3.2.3.7	Schlussdesinfektion	11
3.3	Regelungen Neuaufnahmen und Verlegungen	11
3.4	Dauer der besonderen Maßnahmen für SARS-CoV-2-positive Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute.....	12
3.5	Transport eines COVID-19 Erkrankten innerhalb der Einrichtung	13
3.6	Transport eines COVID-19 Erkrankten außerhalb der Einrichtung	13
3.7	Verlegung/externe medizinische Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohner ohne bekannte SARS-CoV-2-Infektion	14
3.8	Besuchsregelungen.....	14
3.8.1	Allgemeine Besuchsregelungen.....	15
3.8.2	Anpassungen der Besuchsregelungen unter Berücksichtigung des Impf- und Genesenenstatus*	16
4	Identifizierung und Management von Kontaktpersonen	16
4.1	Kontaktpersonenmanagement bei asymptomatischen Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten und Beschäftigten OHNE Impfschutz bzw. gültigem Genesenenstatus ...	17
5	Aktive Surveillance von mit COVID-19-vereinbaren Symptomen	19
5.1	Vorbemerkung.....	19
5.2	Durchführung des klinischen Monitorings auf COVID-19 bei Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten	19
5.2.1	Organisation	19

5.2.2	Erhebung der Symptome.....	20
5.2.3	Medizinische Versorgung	21
5.2.4	Diagnostische Testung auf SARS CoV-2	22
5.2.5	Vorgehen bei symptomatischen Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten	22
5.2.5.1	Szenario 1: Testergebnis steht noch aus und keine bekannten COVID-19-Fälle in der Einrichtung	23
5.2.5.2	Szenario 2: Bestätigung einer SARS-CoV-2-Infektion oder bereits bekannte SARS-CoV-2 Infektion bei anderen Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten oder Beschäftigten.....	23
5.3	Durchführung klinisches Monitoring des Personals auf COVID-19	24
5.3.1	Organisation	25
5.3.2	Erhebung von Symptomen und Abwesenheiten.....	25
5.3.3	Testung des Personals auf SARS-CoV-2	26
5.3.4	Vorgehen bei symptomatischem Personal.....	26
6	Ausbruchsmanagement.....	27
7	Hinweise zur SARS-CoV-2-Testung	27
8	Umgang mit Verstorbenen	33
9	Impfungen	33
10	Anpassung der Empfehlungen zum Infektionsschutz unter Berücksichtigung des Impf- und Genesenenstatus.....	35
10.1	Hintergrund	35
10.2	Zielvorgaben	37
10.3	Anpassungen der Empfehlungen zum Infektionsschutz in der Phase der Impfimplementierung.	38
11	Referenzen und Links	41

1 Vorbemerkung

Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen, und Bewohnerinnen und Bewohner sowie Betreute von Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Herz-Kreislaufkrankungen) zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächelter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern. In den folgenden Ausführungen wird ein Interims-Leitfaden für Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen bereitgestellt, der auf bestehenden Empfehlungen für die Prävention der Übertragung von Infektionskrankheiten in Alten- und Pflegeeinrichtungen und andere bereits vorhandene Dokumente zu COVID-19 Bezug nimmt und in seiner Umsetzung auf den bereits implementierten diesbezüglichen Maßnahmen der Einrichtungen (z.B. Hygienepläne) basiert. Das Dokument wird kontinuierlich an neu gewonnene Kenntnisse und sich ändernde Bedingungen angepasst. Die Gesundheitsämter unterstützen die Umsetzung der Maßnahmen in den Einrichtungen, in denen kein Hygienefachpersonal zur Verfügung steht.

Zielgruppe

Die Empfehlungen richten sich an Beschäftigte und verantwortliche Leitungen von Alten- und Pflegeheimen und von Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie an den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Menschen, die in ihrem eigenen Haushalt, in Wohngruppen oder anderen Formen von Gemeinschaft leben und ambulant medizinisch oder sozialtherapeutisch oder anderweitig unterstützt und betreut werden, stehen nicht im Fokus des Dokumentes. Dennoch können die Empfehlungen in Teilen auch für diesen Bereich hilfreich sein und genutzt werden.

Anmerkungen zur Umsetzung

Die avisierten Einrichtungen sind sehr heterogen und das Spektrum der betreuten Personen reicht von Menschen, die mehr oder weniger selbständig in ihrem eigenen persönlichen Wohnbereich leben bis hin zu schwerstpflegebedürftigen Menschen, die eine intensive Rund um die Uhr Betreuung benötigen. Die vorliegenden COVID-19-Empfehlungen beruhen zwar im Kern auf den bekannten Standardmaßnahmen zu Prävention und Management von übertragbaren Krankheiten in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, aufgrund der sehr unterschiedlichen Bedingungen und Gegebenheiten ist jedoch eine Eins-zu-eins-Umsetzung nicht in jeder Betreuungssituation ohne weiteres machbar. Daher ist es notwendig, dass die Verantwortlichen der Einrichtungen gemeinsam mit den örtlichen Gesundheitsbehörden die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Empfehlungen flexibel und mit

Augenmaß den gegebenen Umständen und Bedingungen vor Ort anpassen. Dies erfordert stets eine sensible Abwägung des Nutzens der Maßnahmen zum Schutz der in der Obhut der Einrichtungen befindlichen Menschen vor Erkrankung und ggf. Hospitalisierung und Tod gegenüber möglichen psychosozialen Folgen und anderen Kollateralschäden.

2 Vorbereitung und Management für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

Das Management der Einrichtung möglichst in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden ein COVID-19-Plan erarbeiten. Dabei sollten entsprechende Bestimmungen der jeweiligen Landesregierung umgesetzt werden.

Neben den Hygiene- und Infektionskontrollmaßnahmen können organisatorische Maßnahmen entscheidend dazu beitragen, dass SARS-CoV-2 nicht in die Einrichtung hineingetragen und ggf. innerhalb der Einrichtung weiterverbreitet wird.

Ausgewählte Aspekte, die hier berücksichtigt werden müssen:

- Bildung eines interdisziplinären Teams mit klarer Zuordnung von Verantwortlichkeiten für die verschiedenen Bereiche wie z. B. Hygiene/Infektionskontrolle, medizinische Versorgung, Kommunikation, Beschaffung von notwendigem Material.
- Information der Heimbewohnerinnen und -bewohner, der Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, des Personals und der Angehörigen zu COVID-19 und zu den erforderlichen Maßnahmen zu deren Schutz.
- Information und Schulung des Pflegepersonals (z.B. in Bezug auf die praktische Umsetzung von Hygienemaßnahmen wie dem korrekten Anlegen und Ausziehen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA))
- Schulung des übrigen Personals mit und ohne direkten Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern (z.B. hinsichtlich der Einhaltung der Abstandsregelung auch unter dem Personal, Händehygiene, Tragen von MNS im Bereich der Heimbewohnerinnen und -bewohner (insbesondere Reinigungspersonal!)) bei allen Tätigkeiten im Bewohnerbereich.
- In Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage, der COVID-19-Situation der Einrichtung und der Durchimpfungsrate in der Einrichtung, die Implementierung organisatorische Maßnahmen zur Kontaktreduzierung innerhalb der Einrichtung (z.B. zeitlich gestaffelte gemeinsame Mahlzeiten).
- In Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage, der COVID-19-Situation und der Durchimpfungsrate in der Einrichtung, die Implementierung und Durchsetzung von Zugangsregelungen für Besucherinnen und Besucher, externe Dienstleistende (z.B. Beschäftigte in der Fußpflege, Physiotherapie) und anderen Personen wie z.B. ehrenamtliche Beschäftigte und Seelsorgerinnen und Seelsorger. Der Zugang zu Einrichtungen sollte unter Einhaltung bestimmter Bedingungen erfolgen ([siehe unten 3.8 Besuchsregelungen](#))
- Falls möglich, Bereitstellung alternativer Kommunikationsmöglichkeiten.
- Implementierung und Durchsetzung von Abwesenheitsregelungen für das Personal z.B. bei Auftreten von respiratorischen Symptomen.

- Kompensation bei Ausfall von Personal bzw. ggf. Mehrbedarf an Personal z.B. in einer Ausbruchssituation (z.B. Reservepool).
- Unter bestimmten Umständen können in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden Maßnahmen wie z.B. die Verhängung eines Aufnahme-/Verlegungsstopps oder die Nutzung von Rehabilitationseinrichtungen für die Behandlung von COVID-19-Patienten erfolgen.
- Es sollten feste Kleingruppen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten gebildet werden, die alle kollektiven Tätigkeiten gemeinsam verrichten, damit bei Nachweis von SARS-CoV-2 nur eine kleine Gruppe von Personen als Kontakte entsteht.
- Das Personal sollte, wenn möglich, in festen voneinander unabhängigen Teams arbeiten.

3 Hygiene- und Infektionskontrollmaßnahmen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

Die Implementierung und Einhaltung von Hygiene- und Infektionskontrollmaßnahmen sind essentieller Bestandteil der Bemühungen zur Prävention einer Verbreitung von COVID-19-Erkrankungen in der Einrichtung und sind detailliert in den Dokumenten [KRINKO-Empfehlungen zur Infektionsprävention in Heimen](#) und [Hygienemaßnahmen in der Pflege von COVID-19 Patienten](#) und [Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten](#) beschrieben. Siehe auch [Organisatorische und personelle Maßnahmen für Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen während der COVID-19-Pandemie](#).

Im Folgenden werden für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen adaptierte Auszüge aus dem Dokument [Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2](#) bereitgestellt. Die hier aufgeführten Maßnahmen sind gleichermaßen bei Infektionen durch die ursprünglich zirkulierende Virusvariante („SARS-CoV-2-Wildtyp“) als auch bei Infektionen durch die [besorgniserregenden Virusvarianten \(Variants of Concern, VOC\)](#) von SARS-CoV-2 anzuwenden.

3.1 Kernpunkte Basismaßnahmen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

- Strikte Einhaltung der Basishygiene einschließlich der Händehygiene und die konsequente Umsetzung der Vorgaben des Hygieneplans der Einrichtung.
- Darüber hinaus wird im Rahmen der COVID-19-Pandemie auch außerhalb der direkten Versorgung von COVID-19-Patienten das generelle Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) durch sämtliches Personal aus Gründen des Risikopersonenschutzes während der Pandemie empfohlen. Durch das korrekte Tragen von MNS innerhalb der Einrichtungen kann das Übertragungsrisiko auf Bewohnerinnen und Bewohner und andere Beschäftigte bei einem Kontakt von <1,5 m reduziert werden. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zum Drittschutz geeignet. Hintergrund ist, dass eine COVID-19-Erkrankung auch sehr milde oder asymptomatisch verlaufen kann und von den Beschäftigten gar nicht bemerkt wird. Darüber hinaus wurde nachgewiesen, dass bereits einige Tage vor Auftreten der ersten Krankheitssymptome das Virus ausgeschieden und übertragen werden kann.

- Als Ergebnis der in jeder Einrichtung durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung gemäß § 4 der BioStoffV sind ggf. erweiterte Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich. Siehe auch [Empfehlungen der BAuA und des ad-Hoc AK „Covid-19“ des ABAS zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2](#) und [Empfehlungen der BGW](#) (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege).
- Ein MNS sollte, soweit dies toleriert wird, auch von den Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten bei Kontakt mit anderen Personen getragen werden.
- Allgemeine Hygienemaßnahmen für Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute, Personal (auch Reinigungskräfte), Besucherinnen und Besucher:
 - Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
 - Beachtung der Abstandsregelung (1,5 - 2 m)
 - Einhaltung von Husten- und Nieß-Regeln: Husten und Nießen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch, nicht in die Hand; Entsorgung der Einmaltaschentücher in geschlossenem Abfalleimer mit Müllbeutel
 - Vermeidung der Berührung des Gesichts, insbesondere von Mund und Nase
 - Händehygiene: Händewaschen vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach einem Aufenthalt im Freien, nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (Türgriffe) usw. Bei pflegerisch tätigem Personal ist situationsbedingt ggf. eine hygienische Händedesinfektion erforderlich.
 - Kontaktreduzierung (Mitbewohnerinnen und Mitbewohner, Besucherinnen und Besucher)
- Einmaltaschentücher sollten in allen Bereichen, auch den Wohnbereichen der Bewohnerinnen und Bewohner, sowie beim Betreten der Einrichtung bereitgestellt werden.
- Mülleimer mit Müllbeutel zur Entsorgung von Einmalartikeln (z.B. Taschentücher, Masken) sollten im Innenbereich der Zimmer vor der Tür aufgestellt werden.
- Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden.
- Tägliche Wischdesinfektion von häufig berührten (Handkontakt-) Flächen (z.B. Türklinken) bzw. sensiblen Räumlichkeiten (z.B. Nassbereich)
- Alle Medizinprodukte mit direktem Kontakt zu Heimbewohnerinnen und -bewohnern bzw. Menschen, die in Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung betreut werden (z.B. Fieberthermometer, Stethoskope, Blutdruckmanschetten, Pulsoxymeter etc.) sind personenbezogen zu verwenden und müssen nach Gebrauch desinfiziert werden. Anmerkungen zur Aufbereitung siehe Abschnitt 3.4.3.

In Innenräumen ist generell ein ausreichender Luftaustausch unter Zufuhr von Frischluft (z.B. durch regelmäßiges Lüften) bzw. von gefilterter Luft (RLT-Anlagen) zu gewährleisten. Siehe auch die - Stellungnahme des UBA: [Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren.](#)

3.2 Erweiterte Hygiene- und Infektionskontrollmaßnahmen

Erweiterte Hygiene- und Infektionskontrollmaßnahmen finden Anwendung bei Personen mit bestätigter Covid-19-Erkrankung, bei Kontaktpersonen sowie bei symptomatischen Personen, für die noch kein

Testergebnis vorliegt. Siehe auch [Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2](#)

3.2.1 Räumliche und personelle Maßnahmen

- Unterbringung und Versorgung von SARS-CoV-2-positiven Heimbewohnerinnen und -bewohnern, von Kontaktpersonen sowie symptomatischen Heimbewohnerinnen und -bewohnern noch vor dem Vorliegen eines Testergebnisses in einem Einzelzimmer möglichst mit eigener Nasszelle. Die Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten mit SARS-CoV-2-negativen Bewohnerinnen und Bewohnern ist nicht möglich.
- Kohortierung
Bei Auftreten von mehreren SARS-CoV-2-positiven Fällen in der Einrichtung sollten 3 Bereiche räumlich und personell voneinander abgegrenzt werden:
 1. für Nicht-Fälle (Bewohnerinnen und Bewohner ohne Symptome bzw. Kontakt; mit großer Wahrscheinlichkeit negativ)
 2. für Verdachtsfälle (z. B. Kontakte oder symptomatische Bewohnerinnen und Bewohner und Bewohnerinnen und Bewohner, für die noch kein Testergebnis vorliegt)
 3. für COVID-19-Fälle (SARS-CoV-2 positiv getestet)

Im Falle des zusätzlichen Vorliegens der Virusvarianten Beta (B.1.351) und Gamma (P.1)) oder einer anderen Infektionskrankheit wie z. B. Influenza sollte, sofern möglich, ein weiterer separater Bereich eingerichtet werden.

Die drei Bereiche können je nach Fallaufkommen einzelne Zimmer, Stationen, Gebäude umfassen. Nach Möglichkeit sollte in den 3 Bereichen fest zugeordnetes Personal eingesetzt werden.

Siehe auch [Organisatorische und personelle Maßnahmen für Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen während der COVID-19-Pandemie](#) sowie [Management von COVID-19 Ausbrüchen im Gesundheitswesen](#).

- Risiken durch raumlufttechnische Anlagen, durch die eine Verbreitung des Erregers in Aerosolen auf andere Räume möglich ist, sind vor Ort zu bewerten und zu minimieren.

3.2.2 Personenschutzmaßnahmen / Persönliche Schutzausrüstung

siehe auch "[Hygienemaßnahmen in der Pflege von COVID-19 Patienten](#)".

- Für die Versorgung von COVID-19-Erkrankten und krankheitsverdächtigen Heimbewohnerinnen und -bewohnern soll geschultes Personal eingesetzt werden, welches von der Versorgung anderer Patienten freigestellt wird.
- Verwendung von persönlicher Schutzkleidung (PSA) bestehend aus Schutzkittel, Einweghandschuhen, mindestens dicht anliegendem Mund-Nasen-Schutz (MNS) bzw. Atemschutzmaske und Schutzbrille. Bei der direkten Versorgung von Patientinnen und Patienten mit bestätigter oder wahrscheinlicher SARS-CoV-2-Infektion müssen gemäß den Arbeitsschutzvorgaben mindestens FFP2-Masken getragen werden (Biostoffverordnung in Verbindung mit der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250). Besondere Beachtung gilt allen Tätigkeiten, die mit Aerosolbildung einhergehen können (z.B. offenes Absaugen über den Trachealtubus), siehe hierzu

auch die [Empfehlungen der BAuA zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2](#).

- Im Ausbruchsfall sollte erwogen werden, bei der Betreuung der gesamten betroffenen Station eine PSA anzulegen. Bisherige Erfahrungen aus Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen haben gezeigt, dass es einen nicht unerheblichen Anteil an asymptomatischen bzw. noch nicht symptomatischen aber infizierten Heimbewohnerinnen und -bewohnern gibt, die zur Weiterverbreitung beitragen können. Daher wird empfohlen, frühzeitig die Hygienemaßnahmen auf die gesamte Station auszuweiten.
- Die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung werden in der [TRBA250](#) bzw. in der KRINKO-Empfehlung [Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten](#) spezifiziert.
- Persönliche Schutzausrüstung (s. oben) soll vor Betreten des Zimmers der Heimbewohnerin/des Heimbewohners anlegt, und vor Verlassen der Schleuse/des Zimmers dort belassen werden.
- Schutzausrüstung und Hinweise zu deren Benutzung sollten unmittelbar vor den Wohnbereichen platziert werden und Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln sollten im Innenbereich vor der Tür aufgestellt werden.
- [Händehygiene](#): Die bekannten Indikationen für die Händehygiene (Händedesinfektion bzw. Handschuhwechsel) gemäß den 5 Momenten der Händehygiene müssen umgesetzt werden.
- Zur Händedesinfektion sollen Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit nach Ausziehen der Handschuhe und vor Verlassen des Zimmers eingesetzt werden.
- Einweghandschuhe bzw. -kittel sollen vor Verlassen des Zimmers in einem geschlossenen Behältnis entsorgen werden ([siehe Abschnitt 3.2.3.6 Abfallentsorgung](#)).
- Beobachtung des Gesundheitszustandes des eingesetzten Personals ([siehe 5. Aktive Surveillance](#))

In Einrichtungen, in welchen die erweiterten hygienischen Maßnahmen bei der Betreuung von SARS-CoV-2-positiven Personen nicht in ausreichendem Maß umgesetzt werden können bzw. ein Schutz vor der Weiterverbreitung des Virus nach dem Ermessen der Einrichtungsleitung und des Gesundheitsamts aufgrund der gegebenen Umstände nicht gewährleistet werden kann, sollte(n) die betroffene(n) Person(en) vorübergehend in eine für die Betreuung/Behandlung von SARS-CoV-2-positiven Patienten ausgelegte Einrichtung verlegt werden.

3.2.3 Desinfektion und Reinigung

3.2.3.1 Desinfektionsmittel

Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" können ebenfalls verwendet werden.

Geeignete Mittel enthalten die Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren ([RKI-Liste](#)) und die Desinfektionsmittel-Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene ([VAH-Liste](#)). Bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen ist die RKI-Liste heranzuziehen.

3.2.3.2 Umgebungsdesinfektion

Tägliche Wischdesinfektion der patientennahen (Handkontakt-) Flächen (z.B. Nachttisch, Nassbereich, Türgriffe) mit einem Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit (s. oben). Bei Bedarf sind die Desinfektionsmaßnahmen auf weitere kontaminationsgefährdete bzw. kontaminierte Flächen auszudehnen.

3.2.3.3 Medizinprodukte

Alle Medizinprodukte mit direktem Kontakt zu den Heimbewohnerinnen und -bewohner (z.B. Fieberthermometer, Stethoskope, Blutdruckmanschetten, Pulsoxymeter etc.) sind bewohnerbezogen zu verwenden und müssen nach Gebrauch desinfiziert werden. Bei Transport in einem geschlossenen, außen desinfizierten Behälter ist eine zentrale Aufbereitung möglich. Thermische Desinfektionsverfahren sollten wann immer möglich bevorzugt angewendet werden. Ist dies nicht möglich, sollen Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit (s. oben) verwendet werden. Siehe auch KRINKO-BfArM-Empfehlung [Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten](#)

3.2.3.4 Geschirr

Geschirr kann in einem geschlossenen Behälter zur Spülmaschine transportiert und wie in der Einrichtung üblich gereinigt werden.

3.2.3.5 Wäsche, Betten und Matratzen

- Wäsche/Textilien können einem desinfizierenden Waschverfahren gemäß RKI-Liste zugeführt werden. Als Taschentücher sollen Einwegtücher Verwendung finden.
- Für Betten und Matratzen werden wischdesinfizierbare Überzüge empfohlen.

3.2.3.6 Abfallentsorgung

Die Grundlage für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens stellt [die Richtlinie der LAGA Nr. 18](#) dar.

- Nicht flüssige Abfälle aus der Behandlung von COVID-19-Patienten stellen unter Einhaltung der üblichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des Tragens geeigneter persönlicher

Schutzausrüstung kein besonderes Infektionsrisiko dar und sind in aller Regel der Abfallschlüsselnummer ASN 18 01 04 (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden) zuzuordnen. Die Abfälle sind dabei stets in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zuzuführen. Spitze und scharfe Gegenstände sind wie üblich in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und zu verpacken.

- Abfälle aus **labordiagnostischen Untersuchungen** von COVID-19 sind, wenn sie nicht nur als einzelne Tests vorliegen, genau wie alle anderen Abfälle aus der mikrobiologischen und virologischen Diagnostik vor Ort mit einem anerkannten Verfahren zu desinfizieren oder der Abfallschlüsselnummer ASN 18 01 03* zuzuordnen. Die Entsorgung von Abfällen von Antigen-Schnelltests, die z.B. im Rahmen von Point of Care Tests (POCT) anfallen, kann nach Abfallschlüssel ASN 18 01 04 gemäß Richtlinie der LAGA Nr. 18 in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnis (z. B. dickwandiger Müllsack), bevorzugt mit Doppelsack-Methode, und gemeinsam mit Abfällen aus den Haushalten erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass diese Abfälle direkt einer Siedlungsabfallverbrennungsanlage zugeführt werden.
- Zu weiteren Regelungen zur Entsorgung von COVID-19-Schnelltests und Impfabfällen siehe "[Bund-/Länderempfehlung zu aktuellen Fragen der Abfallentsorgung - Hinweise zur Entsorgung von Abfällen aus Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19](#)".
- Abfälle aus Haushalten sind Restabfall ([ASN 20 03 01](#)).

3.2.3.7 Schlussdesinfektion

Die Schlussdesinfektion erfolgt mit mindestens begrenzt viruziden Mitteln gemäß der Empfehlung [Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen](#).

3.3 Regelungen Neuaufnahmen und Verlegungen

In der Einrichtung sollte das Verfahren bei Neuaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten aus dem häuslichen Umfeld sowie bei Verlegungen bzw. Rückverlegungen aus dem Krankenhaus festgelegt werden. Dies sollte in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt erfolgen.

- **Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute ohne engen Kontakt zu SARS-CoV-2 positiven Personen und ohne Symptome vereinbar mit COVID-19, die NICHT vollständig geimpft* oder von einer SARS-COV-2-Infektion genesen* sind:**
 - Die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. betreuten Personen sollten möglichst für 10 Tage jedoch mindestens für 7 Tage vorsorglich abgesondert (Einzelunterbringung, ggf. Kohortierung) werden und die erweiterten Schutzmaßnahmen sollten angewendet werden ([siehe 3.2 Erweiterte Hygiene und Infektionskontrollmaßnahmen](#)). Bei Verkürzung der Quarantänezeit auf 7 Tage sollte vor deren Beendigung ein AG-Schnelltest durchgeführt werden.

- Bei Entwicklung von Symptomen, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind, sollte umgehend eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden ([siehe 5.2.4 Diagnostische Testung auf SARS-CoV-2](#))
 - Gemäß Nationaler Teststrategie wird auch bei asymptomatischen Personen eine Testung bei bzw. vorzugsweise vor Aufnahme empfohlen (PCR-Test). Hier ist zu beachten, dass ein negatives Testergebnis eine Infektion nicht ausschließt. Siehe auch [Abschnitt 7 Hinweise zur SARS-CoV-2-Testung](#).
 - Nichtgeimpften Personen sollte zeitnah eine Impfung angeboten werden. Bei Vorliegen einer Erstimpfung sollte dafür Sorge getragen werden, dass die ggf. erforderliche Zweitimpfung in dem gebotenen Zeitabstand erfolgen kann. Es sollte angestrebt werden, dass die Bewohnerinnen und Bewohner **VOR** der Aufnahme in die Einrichtung geimpft werden (zumindest die Verabreichung der Erstimpfung).
- **Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute ohne engen Kontakt zu SARS-CoV-2 positiven Personen und ohne Symptome vereinbar mit COVID-19, die einen vollständigem Impfschutz* bzw. gültigem Genesenenstatus* aufweisen:**
 - Die Quarantäne kann ausgesetzt werden.
 - Weiterhin Testung gemäß nationaler Teststrategie bzw. Länderverordnung.
 - **Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute mit Symptomen vereinbar mit COVID-19**
Das Verfahren ist unabhängig vom Impf- bzw. Genesenenstatus und in [Abschnitt 5.2.5 Weiteres Vorgehen bei symptomatischen Bewohnerinnen/Betreuten](#) beschrieben.
 - **Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2-positiven Personen und ohne Symptome vereinbar mit COVID-19**
Verfahren siehe [Abschnitt 4 Identifizierung und Management von Kontaktpersonen](#)

In Einzelfällen können in enger Absprache von Einrichtung und Gesundheitsamt Sonderregelungen festgelegt werden.

*siehe Begriffsbestimmung [„Vollständiger Impfschutz“](#) und [„Gültiger Genesenenstatus“](#)

3.4 Dauer der besonderen Maßnahmen für SARS-CoV-2-positive Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute

Auf Grundlage von Daten über die Dauer der Erregerausscheidung bei nicht mehr symptomatischen Personen hat das RKI in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Infektionsschutz der AOLG [Entlassungskriterien aus der Isolierung](#) erarbeitet, die Empfehlungen für das Vorgehen bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen enthalten, die auch auf Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen Anwendung finden können.

- **Kriterien für die Aufhebung der Isolierung bei nicht vollständig geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern**
 - Symptombfreiheit für mindestens 48 Stunden,
 - Frühestens 14 Tage nach Symptombeginn bzw. Erstnachweis des Erregers bei asymptomatischen Personen,
 - Negative PCR-Untersuchung auf SARS-CoV-2

- **Kriterien für die Aufhebung der Isolierung bei asymptomatischen Personen mit direktem Sars-CoV-2-Nachweis nach vollständiger Impfung**
 - Isolierung für 5 Tage (unabhängig von der initial festgestellten Viruslast) und Durchführung einer abschließenden PCR-Verlaufsuntersuchung
 - Bleibt die Person durchgehend asymptomatisch UND ist das Ergebnis der PCR-Verlaufsuntersuchung nach korrekter Probennahme negativ bzw. unterhalb des definierten Schwellenwertes, so kann nach 5 Tagen eine Entisolierung erfolgen.
 - Entwickelt die Person Symptome oder weist das Ergebnis der PCR-Verlaufsuntersuchung eine Viruslast oberhalb des Schwellenwertes aus, so greifen unabhängig vom Impfstatus die generellen Entisolierungskriterien.

Eine detaillierte Beschreibung der Vorgaben, insbesondere auch hinsichtlich der Modalitäten der PCR-Untersuchung und der Besonderheiten des Vorgehens bei medizinischem Personal findet sich in dem Dokument [COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung](#).

3.5 Transport eines COVID-19 Erkrankten innerhalb der Einrichtung

- Ist ein Transport innerhalb der Einrichtung unvermeidbar, soll der Zielbereich vorab informiert werden.
- Der Transport soll als Einzeltransport erfolgen, dabei trägt der Patient einen Mund-Nasen-Schutz sofern es der Gesundheitszustand des Patienten zulässt.
- Zur persönlichen Schutzausrüstung des Personals [siehe Abschnitt 3.2.2 Personalschutzmaßnahmen / Persönliche Schutzausrüstung](#)
- Der Kontakt zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern oder Besucherinnen und Besuchern ist zu vermeiden.
- Unmittelbar nach den Maßnahmen in der Zieleinrichtung sind die Kontaktflächen und das Transportmittel vor erneuter Nutzung wie oben beschrieben zu desinfizieren ([siehe Abschnitt 3.4 Desinfektion und Reinigung](#)).

3.6 Transport eines COVID-19 Erkrankten außerhalb der Einrichtung

- Vor Beginn des Transportes ist die/das aufnehmende Einrichtung/Krankenhaus über die Einweisung der Bewohnerin/des Bewohners und über die Verdachtsdiagnose/Erkrankung zu informieren.
- Falls es der Gesundheitszustand der Patientin/des Patienten zulässt, sollte sie/er mit einem **Mund-Nasen-Schutz** versorgt werden.

- Zur persönlichen Schutzausrüstung des Personals ([siehe Abschnitt 3.2.2 Personalschutzmaßnahmen /Persönliche Schutzausrüstung](#))
- Unmittelbar nach Transport ist eine Wischdesinfektion sämtlicher zugänglicher Flächen und Gegenstände mit einem Flächendesinfektionsmittel ([siehe Abschnitt 3.4 Desinfektion und Reinigung](#)) durchzuführen.

3.7 Verlegung/externe medizinische Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohner ohne bekannte SARS-CoV-2-Infektion

- Bei Verlegung von Bewohnerinnen und Bewohnern in eine andere Gesundheitseinrichtung z.B. wenn eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus erforderlich wird, sollte diese vorab darüber informiert werden, ob in der verlegenden Einrichtung unter den Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten/Beschäftigte SARS-CoV-2-positive Fälle innerhalb der letzten 14 Tage aufgetreten sind.
Dies ist unabhängig davon, ob für die zu verlegenden Bewohnerinnen und Bewohner ein aktuelles, negatives Testergebnis für SARS-CoV-2 vorliegt oder ob zum Zeitpunkt der Verlegung kein aktuelles SARS-CoV-2-Testergebnis zur Verfügung steht oder ob die/der zu verlegende Bewohnerin/Bewohner geimpft oder genesen ist.
- Dies gilt in gleiche Weise für die medizinische Versorgung von extern wie z.B. die Behandlung durch den Hausarzt oder die Versorgung durch einen externen Pflegedienst. Die betreffenden medizinischen Dienstleistenden sollten vorab/zeitnah über das Auftreten von SARS-CoV-2-positiven Fällen (s.o.) in der Einrichtung informiert werden.

3.8 Besuchsregelungen

In den Besuchsregelungen wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der jeweiligen Landesregierung festgelegt ob und unter welchen Bedingungen Besuche in den Einrichtungen stattfinden können. Dazu sollte von der Einrichtung in Kooperation mit dem Gesundheitsamt ein einrichtungsspezifisches Besuchskonzept erstellt werden. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass Besuchsregelungen (z.B. die Verfügung von Besuchsrestriktionen sowie deren Lockerung) nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern, dass sie Teil des gesamten Spektrums der in der Einrichtung implementierten Infektionsschutzmaßnahmen sind und mit diesen verzahnt werden müssen.

Bei der Erstellung und Ausgestaltung des Besuchskonzeptes sollten auch im Sinne einer Risikoabschätzung folgende **Eckpunkte** berücksichtigt werden:

- das Infektionsgeschehen in der Einrichtung (COVID-19-Fälle ja/nein)
- die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet
- die Implementierung von Maßnahmen, die im Falle eines Eintrags in die Einrichtung eine Weiterverbreitung verhindern können (z.B. Vorhandensein von geschultem Personal, Teststrategie in der Einrichtung usw.)

- räumliche Gegebenheiten
- Möglichkeiten der SARS-CoV-2-Testung von Besucherinnen und Besuchern siehe [Abschnitt 7 Hinweise zur SARS-CoV-2-Testung](#)
- Individueller Impfstatus der Bewohnerinnen und Bewohner/Besucherinnen und Besucher und Durchimpfungsrate von Bewohnerinnen und Bewohnern und Personal
- Möglichkeiten zur Nutzung digitaler Kommunikationstechniken
- Vorgehen in besonderen Situationen die individuellen Bewohnerinnen und Bewohner betreffend
- Soweit möglich Berücksichtigung der Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten im Sinne einer bewohnerzentrierten Vorgehensweise

Neben der Abschätzung der Risiken sollten auch die möglichen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten, der Angehörigen sowie des Personals der Einrichtung in die Überlegungen miteinbezogen werden. Letztendlich muss eine Abwägung erfolgen zwischen dem Nutzen der Maßnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten/Beschäftigten vor einer Infektion und deren potentiellen Folgen und den möglichen negativen psychosozialen Auswirkungen sowie anderen Kollateralschäden. Dies ist, gerade auch unter dem Aspekt einer sich ständig wandelnden Situation, eine schwierige Gratwanderung.

3.8.1 Allgemeine Besuchsregelungen

- Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten sollen ungeachtet des Impf- bzw. Genesenenstatus der Einrichtung fernbleiben.
- Jeder Besuch muss registriert (Name der Besucherin/des Besuchers, Datum des Besuchs, besuchte Heimbewohnerin/besuchter Heimbewohner) und auf Symptome vereinbar mit COVID-19 gescreent werden.
- Ein Antigen-Schnelltest sollte bei Personen ohne vollständige Impfung und Personen, die keinen gültigen Genesenenstatus* haben durchgeführt werden.
- Die Besucherinnen und Besucher müssen in den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

Diese beinhalten:

- das Einhalten von mindestens 1,5 - 2 m Abstand zu den Bewohnerinnen und Bewohnern, anderen Besucherinnen und Besuchern und dem Personal
- das Tragen eines mehrlagigen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske
- die Händedesinfektion vor dem Betreten und beim Verlassen des Bewohnerzimmers
- Die Besuche sollten so organisiert werden, dass die Einhaltung der AHA+L-Regeln im Patientenzimmer (z.B. bei mehreren Besucherinnen und Besuchern, Doppelzimmer), in den Besuchsräumen und in anderen Räumlichkeiten der Einrichtung gewährleistet werden können. Dadurch kann es erforderlich werden, dass die Anzahl und Dauer der Besuche begrenzt und Besuche ggf. terminiert werden müssen. Diese Maßgaben sind unabhängig vom Impf- bzw. Genesenenstatus der Bewohnerinnen und Bewohner und Besucherinnen und Besucher.
- Die Einrichtung sollte Sonderregelungen für besondere individuelle Situationen (z.B. palliative Situation) festlegen.

3.8.2 Anpassungen der Besuchsregelungen unter Berücksichtigung des Impf- und Genesenenstatus*

- Bei Kontakt von Bewohnerinnen und Bewohnern und Besucherinnen und Besuchern mit vollständigem Impfschutz bzw. gültigem Genesenenstatus untereinander (ohne Anwesenheit von Nicht-Geimpften bzw. Personen ohne gültigen Genesenenstatus) kann auf das Einhalten der Abstandsregelungen sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden.
- Bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit vollständigem Impfschutz bzw. gültigem Genesenenstatus können auch nähere physische Kontakte mit Besucherinnen und Besuchern ohne vollständigen Impfschutz bzw. gültigen Genesenenstatus, die selbst kein Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, ermöglicht werden, sofern die Bewohnerinnen und Bewohner und Besucherinnen und Besucher einen MNS tragen. Die Besucherinnen und Besucher sind darüber aufzuklären, dass sie einem gewissen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.
- Eine Testung mittels Antigen-Schnelltest ist bei vollständig geimpften bzw. genesenen Besucherinnen und Besuchern nicht erforderlich, jedoch möglich. Je nach epidemiologischer Situation können Anpassungen des Vorgehens erforderlich werden.
- Die Empfehlung zu Besuchsrestriktionen im Falle eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung bleibt bestehen unabhängig vom individuellen Impf- oder Genesenen-Status und dem Durchimpfungsgrad der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. des Personals. Das Ausmaß von Besuchsrestriktionen orientiert sich am Umfang des Ausbruchsgeschehens (Zahl der Fälle und betroffenen Bereiche), den räumlichen Gegebenheiten (z.B. Möglichkeit der Kohortierung), der Möglichkeit der Isolierung und des Einsatzes der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen. So können Besuchsrestriktionen je nach Situation in abgestufter Form umgesetzt werden. Sie können sich beispielsweise auf einzelne infizierte Bewohnerinnen und Bewohner bzw. betroffene Wohnbereiche beschränken (z. B. bei Auftreten von Einzelfällen in einem Wohnbereich) oder müssen ggf. aufgrund der Ausdehnung des Ausbruchsgeschehens auf mehrere Wohnbereiche oder die gesamte Einrichtung erweitert werden.

*siehe Begriffsbestimmung [„Vollständiger Impfschutz“](#) und [„Gültiger Genesenenstatus“](#)

Zur Unterstützung der Einrichtungen in der Erstellung des einrichtungsspezifischen Besuchskonzeptes hat das Bundesministerium für Gesundheit die Broschüre [Besuche sicher ermöglichen. Besuchskonzepte in stationären Einrichtungen der Langzeitpflege während der Corona-Pandemie](#) herausgegeben.

4 Identifizierung und Management von Kontaktpersonen

Eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von COVID-19 innerhalb einer Einrichtung sowie nach extern ist die Identifizierung der Personen mit Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall im infektiösen Zeitintervall. Kontaktpersonen können andere Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute, das Personal (Pflegekräfte, Heimärzte, Hausärzte und ggf. deren Angestellte, Service-/Küchenpersonal, Handwerker usw.), Dienstleistende (z.B. Fußpflege, Physiotherapie), Besucherinnen und Besucher sowie andere Personen sein, die zu der Einrichtung Zugang haben wie z.B. ehrenamtliche Beschäftigte.

Die Kontaktpersonennachverfolgung und das Vorgehen bei engen Kontaktpersonen sollte in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt erfolgen.

Ziele der Kontaktnachverfolgung

- Unterbrechung von Infektketten ausgehend von einer SARS-CoV-2-infizierten Person
- Frühzeitige Erkennung der Erkrankung einer Kontaktperson und rechtzeitige Einleitung von medizinischen Maßnahmen.

Grundlagen der Vorgehensweise

Als allgemeine Grundlage dient das Dokument [Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen](#), das detaillierte Informationen zur Definition eines engen Kontaktes und zum Infektionsmanagement enthält. Das Vorgehen speziell in Gesundheitseinrichtungen ist in dem Dokument [Organisatorische und personelle Maßnahmen für Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen während der COVID-19-Pandemie beschrieben](#).

Es muss berücksichtigt werden, dass im Setting von Alten- und Pflegeheimen eine Kontaktpersonennachverfolgung häufig im Rahmen einer Ausbruchssituation erfolgt. Ein Ausbruch liegt bereits bei einem COVID-19-Fall vor, wenn eine Infektion oder Übertragung innerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden kann.

Da es sich bei den Bewohnerinnen und Bewohnern um eine hochvulnerable Personengruppe handelt, werden die Quarantänebedingungen unter der Voraussetzung, dass in der Einrichtung regelmäßige serielle Testungen bei Bewohnerinnen und Bewohnern und Personal durchgeführt werden, folgendermaßen angepasst:

4.1 Kontaktpersonenmanagement bei asymptomatischen Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten und Beschäftigten OHNE Impfschutz bzw. gültigem Genesenenstatus

- 10 Tage Quarantäne
- Testung: PCR-Test frühzeitig nach Feststellung des Kontaktpersonenstatus und am 5.-7. Tag nach potentieller Exposition
- Verkürzung der Quarantäne möglich bei Durchführung eines PCR-Tests nicht vor dem 5. Tag und dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses
- Konsequente Umsetzung des Monitorings von Symptomen (siehe [Abschnitt 5](#))
- In Ausbruchssituationen bis zur Beendigung des Ausbruchs regelmäßige Testungen von Bewohnerinnen und Bewohnern und Personal mittels PCR

In Pflegeheimen wird abweichend von den Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement für die Allgemeinbevölkerung die vorzeitige Beendigung der Quarantäne aufgrund eines AG-Schnelltests nicht empfohlen.

4.2 Anpassungen des Kontaktpersonenmanagements bei asymptomatischen Personen mit vollständigem Impfschutz bzw. gültigem Genesenenstatus*

- **Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute**

- Bei engem Kontakt zu SARS-CoV-2-infizierten Personen zunächst keine Änderung der oben beschriebenen modifizierten Quarantäneempfehlungen (Quarantäne, Symptomkontrolle, Testung), da es sich um eine besonders vulnerable Gruppe handelt und die Weitergabe einer möglicherweise erworbenen Infektion auf Ungeimpfte vermieden werden soll.
- Unter Berücksichtigung der Durchimpfungsrate bei Bewohnerinnen und Bewohnern und Beschäftigten, der örtlichen Gegebenheiten, der Dynamik eines ggf. vorliegenden Ausbruchsgeschehens und bei Einhalten der AHA+L-Regeln kann in einer Einrichtung in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt von Quarantäne-Maßnahmen abgesehen werden.

Dies sollte abgesichert werden durch:

- Testungen: PCR-Test frühzeitig nach Feststellung des Kontaktpersonenstatus und am 5.-7. Tag nach potentieller Exposition.
- konsequente Umsetzung des Monitorings von Symptomen (siehe [Abschnitt 5](#))

- **Personal**

- Die Quarantäne kann ausgesetzt werden (immungesunde Personen)

Dies sollte abgesichert werden durch:

- Testungen: PCR-Test frühzeitig nach Feststellung des Kontaktstatus und am 5.-7. Tag nach potentieller Exposition.
- konsequente Umsetzung des Monitorings von Symptomen (siehe [Abschnitt 5](#))

Besorgniserregende SARS-CoV-2-Varianten, VOC

Bei Nachweis der Virusvarianten Beta (B.1.351 und Sublinien) und Gamma (P.1 und Sublinien) bei der Kontaktperson bzw. Verdacht auf das Vorliegen der entsprechenden VOC (z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen oder vermehrtem regionalen Auftreten) ist unabhängig vom Impf- bzw. Genesenenstatus der Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten bzw. des Personals eine Quarantäne grundsätzlich immer empfohlen.

Vorgehen beim Auftreten von Symptomen

Zeitnahe Testung vorzugsweise mit PCR. Bei Durchführung eines Antigen-Schnelltests zur schnellen Orientierung, sollte immer zeitgleich eine Probe für die PCR entnommen werden. Das weitere Vorgehen ist unabhängig vom Impf- bzw. Genesenenstatus und in [Abschnitt 5.2.5 Vorgehen bei symptomatischen Bewohnerinnen/Betreuten](#) und [Abschnitt 5.3.4 Vorgehen bei symptomatischem Personal](#) beschrieben

*siehe Begriffsbestimmung [„Vollständiger Impfschutz“](#) und [„Gültiger Genesenenstatus“](#)

5 Aktive Surveillance von mit COVID-19-vereinbaren Symptomen

5.1 Vorbemerkung

Durch ein aktives Monitoring des Auftretens von respiratorischen und anderen mit einer COVID-19-Erkrankung assoziierten Symptomen bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeeinrichtungen und Betreuten in Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und beim Personal dieser Einrichtungen sollen mögliche COVID-19-Erkrankungen frühzeitig detektiert werden, um unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung innerhalb der Einrichtung einleiten zu können. Dies erfordert eine permanente Wachsamkeit des Personals sowie ein systematisches Vorgehen hinsichtlich der Erfassung von Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen können (Neuauftreten oder akute Verschlechterung bei bestehender Vorerkrankung der Atemwege).

Ziele der aktiven Surveillance

- Frühzeitige Detektion des Auftretens von Symptomen und Durchführung diagnostischer Tests
- Zeitgerechte Einleitung der notwendigen medizinischen Maßnahmen
- Unverzügliche Implementierung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und anderer Maßnahmen, um eine weitere Verbreitung innerhalb der Einrichtung und nach Extern zu vermeiden.
- Frühzeitige Information und Kooperation mit den örtlichen Gesundheitsbehörden
- Bereitstellung einer Übersicht (z.B. in Form einer Excel-Tabelle) mit relevanten Informationen zu Heimbewohnerinnen und -bewohnern, Betreuten und Personal (z.B. Symptome, Testung auf SARS-CoV-2, betroffene Organisationseinheit), die einen Überblick gibt über die Entwicklung der Situation in der Einrichtung und als Grundlage zur weiteren Planung (z.B. Kohortierung) dienen soll.

5.2 Durchführung des klinischen Monitorings auf COVID-19 bei Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten

5.2.1 Organisation

Die Leitung der Einrichtung/Pflegedienstleitung bestimmt eine Person (und Vertretung), die verantwortlich ist für die Durchführung des klinischen Monitorings. Die betreffende Person sollte geschult sein hinsichtlich der in Zusammenhang mit Covid-19 auftretenden Symptome unter Berücksichtigung eines möglicherweise atypischen klinischen Erscheinungsbildes bei diesen Personengruppen. Dies könnte z.B. eine Hygiene-beauftragte Person sein.

Aufgaben

- Mindestens 1 x tägliche Erfassung und Dokumentation der entsprechenden klinischen Symptome bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern, Betreuten und Personal.

- Zusammenführen bzw. Dokumentation der klinischen Symptomatik und anderer relevanter Informationen zu den Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten und dem Personal in jeweils einer Gesamtübersicht in Form einer Excel-Tabelle.

5.2.2 Erhebung der Symptome

Bei allen Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten in den Einrichtungen soll **mindestens 1 x täglich** der Status bezüglich des Auftretens von Symptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, erhoben werden. Dies beinhaltet die Abfrage/Feststellung des Neuauftretens von Symptomen einschließlich der Messung der Körpertemperatur (möglichst zu Beginn der Frühschicht).

- **Symptome:**
 - Fieber (>37,8°C, oral)*#
 - Husten*
 - Kurzatmigkeit*
 - Halsschmerzen*
 - Schnupfen*
 - Weitere Symptome: Muskel- und Gelenkschmerzen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis, Hautausschlag, Apathie, Somnolenz, Störung des Geruchs- und/oder d. Geschmackssinns
 - Sauerstoffsättigung <95% (Pulsoxymeter)
 - Erhöhte Atemfrequenz (>25/min)
- *Minimum an subjektiven Symptomen, die abgefragt bzw. erfasst werden sollten

Die häufigsten Symptome sind Fieber und Husten, bei Personen aus Risikogruppen kann es jedoch vorkommen, dass sie kein Fieber entwickeln und eher unspezifische Symptome wie z.B. Verschlechterung des Allgemeinzustandes, Müdigkeit und zunehmende Verwirrtheit auftreten. Bei Personen mit vorbestehender Lungenerkrankung kann es zu einer akuten Verschlechterung der vorbestehenden Symptomatik kommen. Mit dem Pulsoxymeter kann auf einfache Weise frühzeitig eine Minderung der Sauerstoffsättigung detektiert werden. Ein weiterer einfach zu bestimmender Indikator ist die Bestimmung der Atemfrequenz.

Informationen zur klinischen Symptomatik finden Sie im [Steckbrief zu Covid-19](#)

#Anmerkung zur Definition von Fieber beim alten Menschen:

Da wie oben erwähnt Fieber kein zuverlässiges Symptom ist, wurde von Stone et al. eine an diese Situation adaptierte Definition von Fieber zur Verwendung in Alten- und Pflegeheimen vorgeschlagen: >37,8°C oral als Einzelwert oder wiederholte orale Temperaturen von 37,2°C oder rektale Temperaturen >37,5°C oder eine Einzelmessung mit 1,1°C über der „Normaltemperatur“ (1).

- **Aktive Erfassung**

Die Erfassung der Symptome kann erfolgen durch direktes Ansprechen der Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten oder durch Befragung der betreuenden Pflegekraft /betreuendes Personal

(insbesondere bei dementen oder anderweitig in ihren verbalen Äußerungen eingeschränkten Personen) durch die für das Monitoring verantwortliche Person.

Falls es eine feste Zuordnung von Pflegekräften/Personal zu einzelnen Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten der Einrichtung gibt, könnten alternativ die entsprechenden Informationen von der jeweiligen betreuenden Person erhoben und dokumentiert werden. Dies hätte den Vorteil, dass Verschlechterungen des Gesundheitszustandes sensitiver wahrgenommen und erkannt werden.

Neu aufgenommene Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute in den Einrichtungen sollen umgehend hinsichtlich der Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind befragt/untersucht werden. Falls solche Symptome angegeben werden, sollte unverzüglich eine weiterführende Abklärung (ärztliche Konsultation) und Einleitung entsprechender Hygienemaßnahmen erfolgen sowie Kontaktaufnahme mit verlegender Einrichtung ([siehe auch 3.3 Regelungen Neuaufnahmen und Verlegungen](#))

Durch die benannte verantwortliche Person sollte sichergestellt werden, dass die entsprechenden Angaben vollständig sind und für alle Heimbewohnerinnen und -bewohner vorliegen.

- **Selbstbeobachtung**

Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute in Einrichtungen sollten auch dazu aufgefordert werden sich zu melden, wenn respiratorische Symptome auftreten oder sie sich fiebrig fühlen.

- **Dokumentation der Symptomkontrolle**

Die Ergebnisse sollen in einem Formblatt dokumentiert werden.

[Musterformblatt Erhebung von Erkältungssymptomen bei Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten \(PDF\)](#)

[Musterformblatt Erhebung von Erkältungssymptomen bei Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten \(Word\)](#)

Um einen Überblick über die Gesamtsituation in der Einrichtung zu gewinnen können die Ergebnisse der Symptomerhebung bei Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten sowie Informationen zu den ggf. daraus resultierenden Maßnahmen (z.B. Durchführung einer Testung, Testergebnisse, Isolierung, Kohortierung) in einer Liste zusammengeführt werden.

[Musterformblatt Gesamtübersicht Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute \(Kurzfassung, PDF\)](#)

[Musterformblatt Gesamtübersicht Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute \(Kurzfassung, Word\)](#)

[Musterbeispiel Gesamtübersicht Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute \(Langfassung, Excel-Liste\)](#)

Die bereitgestellten Musterformulare/-listen sollen als Orientierung dienen und können/sollen an die lokale Situation angepasst werden.

5.2.3 Medizinische Versorgung

Die für den Bereich/Station verantwortliche Pflegekraft/Betreuende veranlasst zur weiteren Abklärung und zum Festlegen des weiteren Vorgehens (Verbleib in der Einrichtung oder Hospitalisierung) eine

ärztliche Konsultation (betreuende/r Heimärztin/-arzt oder Hausärztin/-arzt) und leitet die verordneten medizinischen Maßnahmen und ggf. eine Verlegung in ein Krankenhaus ein.

5.2.4 Diagnostische Testung auf SARS CoV-2

- **Indikationsstellung**

Da es sich um eine Risikopopulation handelt, sollte die Veranlassung von diagnostischen Tests auf SARS-CoV-2 sehr niederschwellig und ohne Zeitverzug erfolgen. Je nach Setting sollte dies durch ärztliches Personal vor Ort oder die/den betreuende/n Hausärztin oder Hausarzt erfolgen. Falls dies nicht zeitnah möglich ist, sollte die verantwortliche Pflegekraft (z.B. Stations-/Bereichsleitung, Pflegedienstleitung)/Betreuende die entsprechenden Schritte unverzüglich in die Wege leiten. Bei symptomatischen Personen wird der Einsatz eines PCR-Tests empfohlen, siehe [Abschnitt 7 Hinweise zur SARS-CoV-2-Testung](#). Im Labor sollten Proben aus Pflegeheimen bevorzugt bearbeitet werden; ggf. telefonische Vorabinformation des Labors.

Orientierungshilfe: [COVID-19-Verdacht: Maßnahmen und Testkriterien - Orientierungshilfe für Ärzte](#)
Gegebenenfalls sollten differentialdiagnostisch auch andere Erreger respiratorischer Infekte in Betracht gezogen werden. So sollte in der Influenza-Saison zusätzlich eine Testung auf Influenzaviren erfolgen.

- **Probenmaterial**

Geeignet sind Probenmaterialien aus dem oberen Respirationstrakt (oropharyngeale Abstriche oder nasopharyngeale Abstriche oder Spülungen) und ggf. aus dem unteren Respirationstrakt (z.B. Sputum, Trachealsekret). Detaillierte Informationen sind unter dem Link [Hinweise zur Testung von Patienten auf Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2](#) zu finden.

- **Materialien zur Probenentnahme, Verpackung und Transport**

Um eine zeitnahe diagnostische Testung zu gewährleisten sollten die entsprechenden Probengefäße/Abstrichsets und das erforderliche Verpackungsmaterial vorrätig sein. Die Beschaffung der Materialien sowie der Probentransport sollte mit dem jeweiligen Labor oder ggf. dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt werden. Detaillierte Informationen zu Verpackung, Lagerung und Versand sind unter dem Link [Hinweise zur Testung von Patienten auf Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2](#) zu finden.

- **Probenentnahme**

Die Entnahme von Proben wie z.B. Abstrichen sollte nur von in der Abstrichtechnik und den damit verbundenen Schutzmaßnahmen (PSA) **geschultem Personal** durchgeführt werden.

5.2.5 Vorgehen bei symptomatischen Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten

Das weitere Vorgehen bei symptomatischen Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten ist abhängig von der Situation Vorort.

5.2.5.1 Szenario 1: Testergebnis steht noch aus und keine bekannten COVID-19-Fälle in der Einrichtung

- **Implementierung von Hygienemaßnahmen**

- Es sollten umgehend, noch vor Vorliegen der Testergebnisse, die erforderlichen Hygienemaßnahmen (PSA bzw. organisatorische Maßnahmen) implementiert und die Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten, falls diese weiterhin in der Einrichtung betreut werden, in ihrem Zimmer versorgt und die Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten eingeschränkt werden.
- Das Vorgehen entspricht im Wesentlichen den Hygiene- und Infektionskontrollmaßnahmen wie bei Vorliegen von SARS-CoV-2-Infektionen ([Abschnitt 3.2](#)).
- Bei Verlegung in ein Krankenhaus, sollten darüber hinaus der Transportdienst und das Krankenhaus darüber informiert werden, dass es sich um einen Verdachtsfall für eine COVID-19-Erkrankung handelt ([Transport siehe Abschnitte 3.5 u. 3.6](#)).

- **Meldung an das Gesundheitsamt**

Gemäß § 6 IfSG muss der **Verdacht**, die **Erkrankung** sowie der **Tod** in Bezug auf COVID-19 gemeldet werden.

Laut Empfehlungen des RKI gelten als begründete **Verdachtsfälle**:

- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19
- Auftreten von **zwei oder mehr Lungenentzündungen (Pneumonien)** in einer medizinischen Einrichtung, einem Pflege- oder Altenheim, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, auch ohne Vorliegen eines Erregernachweises.

Detaillierte Hinweise finden Sie unter dem Link [Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19](#)

Bei begründetem Verdacht auf eine COVID-19-Infektion soll das weitere Vorgehen in Abstimmung mit der örtlichen Gesundheitsbehörde erfolgen.

5.2.5.2 Szenario 2: Bestätigung einer SARS-CoV-2-Infektion oder bereits bekannte SARS-CoV-2 Infektion bei anderen Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten oder Beschäftigten

Bei Vorliegen eines bestätigten COVID-19-Falles soll das weitere Vorgehen in Abstimmung mit der örtlichen Gesundheitsbehörde erfolgen.

Gemäß § 6 IfSG muss bei positivem Testergebnis die **Erkrankung** in Bezug auf COVID-19 gemeldet werden.

- **Implementierung erweiterter Hygienemaßnahmen sowie der Testung auf SARS-CoV-2**

Die Implementierung der erweiterten Hygiene- und Infektionskontrollmaßnahmen ([siehe Abschnitt 3.2](#)) sowie der Testung auf SARS-CoV-2 soll in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt erfolgen.

Testung auf SARS-CoV-2

Da SARS-CoV-2-Infektionen auch bei alten Menschen und anderen Risikogruppen asymptomatisch verlaufen können und um Infizierte, die sich noch in der Inkubationsphase befinden, frühzeitig zu detektieren, wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein umfassendes Screening auf SARS-CoV-2 empfohlen (Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute und Personal). Dies sollte idealerweise in regelmäßigen Zeitintervallen (z.B. 2 x wöchentlich) durchgeführt werden, da ein einzelner Test nur den Momentzustand widerspiegelt (z.B. Bewohnerinnen und Bewohner/Pflegepersonal noch in der Inkubationsphase). Dieses Vorgehen kann je nach vorliegender Situation auf einzelne Stationen oder Bereiche beschränkt oder ggf. die gesamte Einrichtung ausgedehnt werden. In einer Ausbruchssituation wird dadurch die Zusammenstellung von Kohorten (Fälle/Nicht-Fälle) erleichtert. Als Testmethode sollte bevorzugt die PCR eingesetzt werden. Antigen-Schnellteste können (bei gleichzeitiger Probenentnahme für die PCR) verwendet werden um ggf. eine frühzeitige Kohortierung zu ermöglichen.

Siehe auch [Abschnitt 7 Hinweise zur SARS-CoV-2-Testung](#)

- **Identifizierung und Management der Kontaktpersonen** ([siehe Abschnitt 4 Identifizierung und Management von Kontaktpersonen](#))

- **Organisatorische Maßnahmen**

Auch nicht-medizinische organisatorische Maßnahmen sind von großer Bedeutung zur Prävention einer Verbreitung innerhalb der Einrichtung sowie zur Vermeidung eines Exportes nach außen und sollten sofern nicht schon implementiert ggf. mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden (z.B. Zugangsbeschränkungen, Einschränkungen von Gemeinschaftsaktivitäten); siehe auch [Abschnitt 2 Vorbereitung und Management](#).

Der Kurzleitfaden [Management von COVID-19 Ausbrüchen im Gesundheitswesen](#) soll den koordinierten Einsatz entsprechender Maßnahmen unterstützen.

Weiterer hilfreicher Link: [Checkliste von Maßnahmen zum Management von respiratorischen Ausbrüchen in Pflegeheimen](#)

5.3 Durchführung klinisches Monitoring des Personals auf COVID-19

Das Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen ist bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder Betreuten aufgrund ihrer Aufgaben, die insbesondere bei den Pflegekräften einen nahen physischen Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten erfordern, besonders gefährdet für die Akquirierung und Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung. Eine Übertragung kann ebenso

zwischen den Beschäftigten erfolgen, wenn eine unerkannte COVID-19-Erkrankung bei einem der Beschäftigten vorliegt. Andererseits kann das Personal auch unwissentlich eine extern erworbene COVID-19-Erkrankung in die Einrichtung hineinbringen. Um frühzeitig eine COVID-19-Erkrankung beim Personal zu erkennen, sollte ein regelmäßiger Check auf das Auftreten von Symptomen, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind, erfolgen sowie eine Dokumentation von Abwesenheiten aufgrund von respiratorischen Symptomen bzw. einer nachgewiesenen COVID-19-Erkrankung oder aufgrund von Quarantänemaßnahmen.

5.3.1 Organisation

Siehe oben Durchführung eines klinischen Monitorings der Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten auf COVID-19 [Abschnitt 5.2.1](#)

5.3.2 Erhebung von Symptomen und Abwesenheiten

- **Aktive Erfassung**

Beim Personal soll **täglich** der Status bezüglich des Auftretens von Symptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, erhoben werden. Dies kann durch die Abfrage/Feststellung des Neuauftretens von respiratorischen Symptomen einschließlich der Messung der Körpertemperatur oder durch den Selbstbericht des Personals bei Dienstantritt erfolgen.

- **Selbstbeobachtung des Personals**

Das Personal sollte auch während der Dienstzeit aufmerksam sein in Bezug auf das Auftreten von respiratorischen Symptomen/Fieber oder erhöhter Temperatur und sich ggf. bei der Stations-/Pflegedienstleitung melden.

- **Erfassung von Abwesenheiten**

Abwesenheiten des Personals aufgrund des Auftretens von respiratorischen Symptomen oder einer nachgewiesenen COVID-19-Erkrankung oder aufgrund einer Quarantäne/freiwillige (häusliche) Selbstisolierung nach Kontakt mit einem COVID-19-Fall sollten erfasst werden.

- **Dokumentation**

Die Ergebnisse sollen in einem Formblatt dokumentiert werden.

[Musterformblatt Erhebung von Erkältungssymptomen und Abwesenheiten bei Beschäftigten \(PDF\)](#)

[Musterformblatt Erhebung von Erkältungssymptomen und Abwesenheiten bei Beschäftigten \(Word\)](#)

[Musterformblatt Erhebung von Erkältungssymptomen bei Besuchenden und Dienstleistenden \(PDF\)](#)

[Musterformblatt Erhebung von Erkältungssymptomen bei Besuchenden und Dienstleistenden \(Word\)](#)

Um einen Überblick über die Gesamtsituation zu gewinnen, können die Ergebnisse der Symptomerhebung beim Personal sowie Informationen zu den ggf. daraus resultierenden Maßnahmen (z.B. Durchführung einer Testung, Testergebnisse, häusliche Absonderung) in einer Liste zusammengeführt werden.

[Musterformblatt Gesamtübersicht Beschäftigte \(PDF\)](#)

[Musterformblatt Gesamtübersicht Beschäftigte \(Word\)](#)
[Musterbeispiel Gesamtübersicht Beschäftigte \(Excel-Liste\)](#)

Die bereitgestellten Musterformulare/-listen sollen als Orientierung dienen und können/sollen an die lokale Situation angepasst werden.

5.3.3 Testung des Personals auf SARS-CoV-2

- **Diagnostische Testung**

Die diagnostische Testung auf SARS-CoV-2 bei symptomatischem Personal von Alten- und Pflegeheimen bzw. Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung sollte sehr niederschwellig und ohne Zeitverzug erfolgen. Je nach Setting sollte dies durch den betriebsärztlichen Dienst vor Ort, die Stations-/Pflegedienstleitung oder den betreuenden Hausarzt / Corona Abklärungsstellen veranlasst werden. Bei symptomatischen Personen wird der Einsatz eines PCR-Tests empfohlen.

- **Routine-Testung**

Die Beschäftigten sollten gemäß Länderverordnung in Absprache mit dem Gesundheitsamt und entsprechend dem einrichtungsspezifischen Testkonzept auch unabhängig von dem Auftreten von Symptomen regelmäßig getestet werden (z. B. wöchentlich). Dies sollte zunächst auch bei vollständig geimpftem und genesenem Personal fortgeführt werden. Bei geimpften und genesenen Personen kann jedoch die Testhäufigkeit reduziert werden.

Eine Zusammenstellung der verschiedenen Testindikationen und jeweils empfohlenen Testverfahren findet sich in [Abschnitt 7 Hinweise zur SARS-CoV-2-Testung](#).

5.3.4 Vorgehen bei symptomatischem Personal

Die Heimleitung sollte ein Vorgehen festlegen wie zu verfahren ist, wenn Beschäftigte akute Symptome entwickeln bzw. aufweisen.

Allgemeine präventive Maßnahmen

- Beschäftigte mit akuten respiratorischen Symptomen/Fieber sollen zu Hause bleiben
- Beschäftigte, die am Arbeitsplatz Symptome entwickeln, müssen sich bei ihrem Vorgesetzten und dem betriebsärztlichen Dienst melden und den Arbeitsplatz unverzüglich verlassen (mit Mund-Nasen-Schutz).

Bei begründetem COVID-19-Verdachtsfall sowie bei bestätigter COVID-19-Infektion sollte das Kontaktpersonenmanagement in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt erfolgen.

6 Ausbruchmanagement

Wenn in der Einrichtung bei den Heimbewohnerinnen und -bewohnern, den Betreuten oder dem Personal COVID-19-Erkrankungen nachgewiesen werden, müssen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt umgehend Maßnahmen ergriffen werden. Da SARS-CoV-2 leicht übertragen werden kann und in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen auf eine Population mit einem hohen Risiko für einen schweren Verlauf trifft, ist ein zeitnahes, koordiniertes und effektives Vorgehen unabdingbar, um schwerwiegende Folgen für die in der Einrichtung lebenden Menschen abzuwenden. Für das Management des Ausbruchs sollte ein Ausbruchsteam etabliert werden in dem möglichst alle relevanten Bereiche vertreten sind wie z.B. Pflegedienstleitung, Hygiene-Beauftragte/r, Heimleitung, Personalleitung, kaufmännische Leitung, betriebsärztlicher Dienst, Heilmärztinnen und Heilmärzte etc. Essentielle Maßnahmen zum Management von Ausbruchssituationen beinhalten neben der Implementierung von erweiterten Hygiene- und Infektionskontrollmaßnahmen, die Identifizierung der infizierten Personen durch zeitnahe Diagnostik von symptomatisch Erkrankten und durch ein Screening von asymptomatischen Personen mit und ohne direkten Kontakt zu Infizierten und konsequente Nachverfolgung und Management von Kontakten mit dem übergeordneten Ziel Infektketten zu erkennen und zu unterbrechen. Auch in Ausbruchssituationen sollten Bewohnerinnen und Bewohner und Personal ein Impfangebot (einschließlich Auffrischimpfungen) gemacht werden.

Der Kurzleitfaden [Management von COVID-19 Ausbrüchen im Gesundheitswesen](#) soll den koordinierten Einsatz entsprechender Maßnahmen unterstützen.

7 Hinweise zur SARS-CoV-2-Testung

Der Umfang sowie der zielgerichtete und zeitgerechte Einsatz der Testung auf SARS-CoV-2 spielen eine wichtige Rolle um Infektionen frühzeitig zu erkennen, ggf. eine medizinische Versorgung einzuleiten und Infektketten effizient durchbrechen zu können. Darüber hinaus bilden die Zusammenführung und Analyse der Daten die Grundlage für die Einschätzung der epidemiologischen Lage. Die SARS-CoV-2 Testung ist jedoch nur Teil eines Bündels von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie wie z.B. Infektionsschutzmaßnahmen, Kontaktnachverfolgung usw., die koordiniert ineinandergreifen müssen um ihr volles Wirksamkeitspotential entfalten zu können. In der [Nationalen Teststrategie](#) wird eine der aktuellen Situation und den Testmöglichkeiten angepasste Vorgehensweise für verschiedene Settings festgelegt. Darüber hinaus sind Hinweise zur Kostenerstattung enthalten sowie Vorschläge für eine Priorisierung im Falle begrenzter Testkapazitäten. Sie wird fortlaufend den sich ändernden Umständen z.B. hinsichtlich der Verfügbarkeit von Testverfahren angepasst. So steht für den direkten Nachweis von SARS-CoV-2 in Ergänzung zur PCR auch der Antigen-Test zur Verfügung (2). Beide Testverfahren können im Rahmen der Routinediagnostik mit hohem Probendurchsatz im Labor durchgeführt werden. Der sogenannte Antigen-Schnelltest kann jedoch auch als Einzeltest vor Ort (Antigen-Point-of-Care (PoC)-Test), d.h. in der Einrichtung eingesetzt werden. Aufgrund verschiedener Charakteristika und Leistungsparameter haben die beiden Testmethoden jedoch unterschiedliche Anwendungsprofile. Während die PCR als Referenzmethode für alle Indikationen eingesetzt werden kann, ist zurzeit aufgrund der geringeren Sensitivität und Spezifität der sachgerechte Einsatz der Antigen-

Teste an bestimmte Indikationen und Bedingungen geknüpft. Detaillierte Informationen finden sich in dem Dokument [Hinweise zur Testung von Patienten auf SARS-CoV-2](#).

Zur Orientierung einige ausgewählte Charakteristika der beiden Testverfahren zum Vergleich

	PCR-Test	Antigen-Schnelltest (POCT)
Verlässlichkeit	Hoch (hohe Sensitivität und Spezifität)	Geringer als die PCR
Durchführung	Anspruchsvoll in Bezug auf eine fachgerechte Durchführung hinsichtlich Expertise und Equipment; wird von geschultem, medizinischen Personal im Labor durchgeführt	Weniger anspruchsvoll in Bezug auf eine fachgerechte Durchführung hinsichtlich Expertise und Equipment; kann von geschultem, medizinischen Personal vor Ort durchgeführt werden
Dauer bis zum Erhalt des Testergebnisses	>= 1 Tag	→30 min
Aufwand für die Einrichtung	Gering: Abstrich-Entnahme	Höher: Abstrich-Entnahme und Testdurchführung
Kosten	teurer	kostengünstiger
Indikationen	Aufgrund der Leistungsparameter für alle Indikationen geeignet	Aufgrund der Leistungsparameter (z.B. geringere Sensitivität als PCR) für ausgewählte Indikationen empfohlen

- **SARS-CoV-2-Testung in den Einrichtungen**

Die PCR bleibt weiterhin das Hauptstandbein der SARS-CoV-2-Diagnostik. Die Verfügbarkeit von Antigen-Schnelltesten (Antigen-PoC-Test) und deren Einbindung in die [Verordnung zum Anspruch auf Testung](#), in der auch die Vergütung geregelt ist, ermöglichen es, dass in Ergänzung zur PCR diese Testverfahren für bestimmte Indikationen auch in und von den Einrichtungen selbst angewendet werden können.

Aufgrund der leichten Handhabung, dem schnellen Vorliegen der Testergebnisse und der flexiblen Einsetzbarkeit können sie das Infektionsmanagement der Einrichtung unterstützen insbesondere in Situationen, die ein schnelles Handeln erfordern wie z.B. die Kohortierung von Bewohnerinnen und Bewohnern/ Betreuten in einer Ausbruchssituation .

Um einen zielgerichteten und koordinierten Einsatz der SARS-CoV-2 Testungen in den Einrichtungen zu gewährleisten soll die Einrichtung, möglichst in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, ein einrichtungsspezifisches Testkonzept erstellen, das die Empfehlungen/Vorgaben der nationalen Teststrategie und die länderspezifischen Verordnungen berücksichtigt und der aktuellen Situation und den spezifischen Bedingungen der Einrichtung selbst sowie der epidemiologischen Lage angepasst ist. Ein solches Testkonzept ist aufgrund der sich ändernden Umstände naturgemäß dynamisch und erfordert eine regelmäßige bzw. anlassbezogene Anpassung. Die folgende Tabelle enthält zur Orientierung eine Zusammenstellung der für Heime relevanten Testindikationen und jeweils zugeordneten Testverfahren in Anlehnung an die Empfehlungen der Nationalen Teststrategie. Die Empfehlungen gelten **ungeachtet des Impf- bzw. Genesenenstatus der Bewohnerinnen und Bewohner** und des Personals. Abweichungen für vollständig Geimpfte und Genesene sind in der Tabelle farblich abgesetzt.

Übersicht zu SARS-CoV-2-Testungen in Alten- und Pflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (abgeleitet von der [Nationalen Teststrategie](#))

<p>• Symptomatische Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute/Beschäftigte</p>
<p>Symptomatische Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute /Beschäftigte, inklusive jeder ärztlich begründete Verdachtsfall, sollen zeitnah getestet werden. Differentialdiagnostische Aspekte sollten berücksichtigt werden (z.B. Influenza).</p>
<p>Empfohlenes Testverfahren: PCR</p> <p>Nur im Ausnahmefall sollten Antigen-Schnelltests angewendet werden, z.B. wenn ein Testergebnis schnell vorliegen muss. Es sollte gleichzeitig immer eine Probe für die PCR entnommen werden.</p>
<p>• Kontaktpersonen</p>
<p>Personen mit engem Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall sollen getestet werden. Empfohlen wird eine Testung möglichst frühzeitig nach Identifikation und am 5.-7. Tag nach Exposition.</p>
<p>Empfohlenes Testverfahren: PCR</p> <p>Der Antigen-Schnelltest soll nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden z. B. wenn ein Testergebnis schnell vorliegen muss. Es sollte gleichzeitig immer eine Probe für die PCR entnommen werden.</p>
<p>• Vorliegen eines COVID-19-Falles bzw. Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung</p>
<p>Die Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten und das Personal (ggf. Besucherinnen und Besucher) der Einrichtung sollen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zeitnah getestet werden. Wiederholte bzw. regelmäßige Testungen können in Abhängigkeit von der Entwicklung der Situation erforderlich sein siehe auch Abschnitt 5.2.5.2.</p>
<p>Empfohlenes Testverfahren: PCR</p> <p>Antigen-Schnellteste können (bei gleichzeitiger Probenentnahme für die PCR) verwendet werden um ggf. eine frühzeitige Kohortierung zu ermöglichen.</p>
<p>• Einrichtung ohne COVID-19-Fall</p>
<p>► Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute - (Wieder-) Aufnahme in die Einrichtung</p>
<p>Die Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten sollen vor (Wieder-) Aufnahme in die Einrichtung getestet werden. Weiteres Vorgehen siehe Abschnitt 3.3 Regelungen Neuaufnahmen und Verlegungen</p>
<p>Empfohlenes Testverfahren: PCR</p> <p>Der Antigen-Test soll nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden z. B. wenn ein Testergebnis schnell vorliegen muss. Es sollte gleichzeitig immer eine Probe für die PCR entnommen werden.</p>
<p>► Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute - regelmäßige serielle Testungen</p>
<p>Insbesondere bei Vorliegen erhöhter regionaler Inzidenzen (z.B. 7-Tages-Inzidenz >50/100.000) wird empfohlen geimpfte und ungeimpfte Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten in Abhängigkeit von dem einrichtungsspezifischen Testkonzept regelmäßig zu testen. Die Häufigkeit der regelmäßigen Testungen (z.B. 1 x wöchentlich oder alle 14 Tage) kann unter Berücksichtigung der Höhe der Impfquote und der regionalen Inzidenzen flexibel festgelegt werden (siehe auch Abschnitt 10.3). Dies sollte in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt erfolgen.</p>
<p>Empfohlenes Testverfahren: Antigen-Schnelltest</p> <p>Positive Antigentests müssen durch eine PCR bestätigt werden.</p>

► **Personal – regelmäßige serielle Testungen**

Die in der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner tätigen Beschäftigten sollten gemäß der Landesverordnung und dem einrichtungsspezifischen Testkonzept möglichst in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt regelmäßig (z.B. wöchentlich) sowie bei Neuaufnahme der Tätigkeit getestet werden. [Die Testungen sollen auch bei geimpftem/genesenem Personal beibehalten werden, die Häufigkeit kann jedoch reduziert werden bzw. sollte an der epidemiologischen Situation orientiert werden \(siehe auch Abschnitt 10.3\).](#)

Empfohlenes Testverfahren: Antigen-Test

Auf Veranlassung des öffentlichen Gesundheitsdienstes können PCR-Tests durchgeführt werden (siehe auch [Nationalen Teststrategie](#)).

Positive Antigentests müssen durch eine PCR bestätigt werden.

• **Besucherinnen und Besucher der Einrichtung**

In Abstimmung mit der lokalen Gesundheitsbehörde wird die Durchführung eines Antigen-Schnelltests unmittelbar vor Besuch der Einrichtung empfohlen. Ein negatives Testergebnis gilt nur für den Besuchstag. [Eine Testung mittels Antigen-Schnelltest ist bei vollständig geimpften bzw. genesenen Besucherinnen und Besuchern nicht erforderlich, jedoch möglich. \(siehe Abschnitt 3.8 Besuchsregelungen\).](#) Je nach epidemiologischer Situation können Anpassungen des Vorgehens erforderlich werden.

*VO; [Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2](#)

• **Einsatz von Antigen-Schnelltesten (Antigen-PoC-Test) in der Einrichtung**

Die Antigen-Schnellteste können von der Einrichtung selbst durchgeführt werden.

Folgende Anforderungen/Bedingungen sind zu beachten:

- Die Antigen-Tests sollen auf der Basis eines einrichtungsspezifischen Testkonzepts in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt eingesetzt werden. Zur Unterstützung der Einrichtungen hat das Bundesministerium für Gesundheit eine [Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzeptes](#) herausgegeben. Von vielen Landesregierungen sowie auch von einigen Verbänden werden Mustertestkonzepte zur Verfügung gestellt.
- Es müssen Tests verwendet werden, die auf der [Liste der Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2](#) des BfARM stehen[#].
- Der sachgerechte Einsatz ist gebunden an die korrekte Indikationsstellung (siehe [Nationale Teststrategie](#)).
- Antigen-Schnellteste dürfen nur von eigens in die Durchführung des jeweiligen Antigen-Schnelltests eingewiesenem Personal unter Anwendung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen (PSA) durchgeführt werden. Siehe [Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Durchführung der Point-of-care-SARS-CoV-2-Diagnostik](#). Die Einrichtung prüft welche Beschäftigte hinsichtlich ihrer Ausbildung oder Erfahrungen und Kenntnisse für die Durchführung des Antigen-Schnelltests geeignet sind. Die Einweisung der Beschäftigte sollte dokumentiert werden. Entsprechendes gilt für weitere in die Testungen eingebundene Organisationen bzw. Institutionen.

- Positive Testergebnisse müssen immer durch einen PCR-Test bestätigt werden. Proben aus Pflegeheimen sollten im Labor bevorzugt bearbeitet werden, ggf. telefonische Vorabinformation des Labors.
- Positive Testergebnisse müssen umgehend dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Das Ergebnis des PCR-Bestätigungstests soll nicht abgewartet werden.
- Die Testungen sollen auch bei Genesenen und Personen mit vollständigem Impfschutz weitergeführt werden, siehe auch [Abschnitt 10](#)

Liste Antigen-Schnelltests: enthält eine große Anzahl von Antigen-Schnelltests mit Leistungsparametern unterschiedlicher Güte. Ein Teil der Tests wurde vom BfARM hinsichtlich der Testsensitivität bereits evaluiert: [Vergleichende Evaluierung der Sensitivität von SARS-CoV-2 Antigen Schnelltests](#)

- **Durchführung des Antigen-Schnelltests**

Die Durchführung vor Ort durch Beschäftigte der Einrichtung erfordert eine umsichtige Planung und Organisation sowie den Einsatz zusätzlicher personeller Ressourcen.

Punkte zur Beachtung bei Planung und Organisation:

- Beschaffung eines Kontingentes an Test-Kits auf der Basis des einrichtungsspezifischen Testkonzepts.
- Information des Personals und der Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten und Angehörigen/Besucherinnen und Besucher.
- Auswahl des geeigneten Personals für die Durchführung der Antigen-Schnelltests und Organisation der erforderlichen Schulung.
- Durchführung der Tests unter Einhaltung der Hygieneregeln und der Bestimmungen zu den [Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Durchführung der Point-of-care-SARS-CoV-2-Diagnostik](#)
Zur Entsorgung der anfallenden Abfälle [siehe Abschnitt 3.2.3.6 Abfallentsorgung.](#)

Bei Reihentestungen:

- Bereitstellung und zweckmäßige Ausstattung der erforderlichen Räumlichkeiten (z.B. PSA, Testkits und Abstrich-Bestecke, Desinfektionsmittel, PC, Abfallentsorgung),
- Erstellung eines Plans für den zeitlichen Ablauf (Terminplan für die Testung einzelner Personen) und die Ablauforganisation insgesamt (z.B. hinsichtlich der räumlichen Gegebenheiten unter dem Aspekt des Einhaltens der Abstandsregeln),
- Einteilung des Personals (Testdurchführung, Dokumentation, Transport von Bewohnerinnen und Bewohnern) und ggf. Aufstockung der Personalkapazitäten.
- Organisation einer zeitnahen Durchführung der Bestätigungs-PCR (z.B. Avisierung von potentiell positiven Proben im Labor zur vorgezogenen Bearbeitung) bei positivem Testergebnis.
- Dokumentation der Testergebnisse und der ggf. erforderlichen Nachtestung mittels PCR und der getroffenen Maßnahmen wie z.B. Isolierung, Arbeitsfreistellung, Meldung an das Gesundheitsamt.

Weitere Informationen und Hinweise zur Unterstützung der Einrichtungen in Planung und Durchführung von Antigen-Schnelltests finden sich [hier](#).

• **Testergebnis und weiteres Vorgehen**

Die Einordnung und Bewertung eines positiven oder negativen Testergebnisses sollte immer im Kontext der aktuellen Situation und Umstände (z.B. Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung, epidemiologische Lage im Einzugsgebiet, Indikation für die Testung) erfolgen. Dies trifft grundsätzlich auf beide Testmethoden zu, jedoch in besonderem Masse auf den Antigen-Test aufgrund der im Vergleich zur PCR schwächeren Leistungsparameter.

In der folgenden Kurzübersicht findet sich eine Zusammenstellung des Vorgehens bei positivem bzw. negativem Testergebnis.

Positives Testergebnis des Antigen-Schnelltests		
Bewohnerinnen und Bewohner	Personal	Besucherinnen und Besucher
Erweiterte Infektionsschutzmaßnahmen siehe Abschnitt 3.2	Arbeitsfreistellung und häusliche Selbstisolierung	Kein Zutritt zur Einrichtung und häusliche Selbstisolierung
→ mindestens bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Ergebnisses		
Ggf. Veranlassung einer ärztl. Konsultation	Ggf. ärztliche Konsultation	
<ul style="list-style-type: none"> • Zeitnahe Bestätigung durch PCR*. Je nach Setting kann dies durch den betriebsärztlichen Dienst vor Ort, die Stations-/Pflegedienstleitung oder die betreuende Haus- bzw. Heimgärtin / Corona Abklärungsstelle veranlasst werden. • Meldung an das Gesundheitsamt 		
Negatives Testergebnis des Antigen-Schnelltests		
<ul style="list-style-type: none"> • Weiterhin konsequente Einhaltung der Hygienemaßnahmen (AHA+L) • Bei weiterbestehendem Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, Wiederholung des Tests bzw. Durchführung einer PCR 		

*Bei diskrepanten Ergebnissen von PCR- und Antigen-Schnelltest sollte das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Hinweise zur Einordnung eines negativen Testergebnisses:

- Ein negatives Testergebnis stellt nur eine Momentaufnahme dar und kann daher nur für den Zeitpunkt der Testdurchführung eine Aussage zu einer potentiellen Virusausscheidung der getesteten Person liefern.
- Weiterhin kann ein Testergebnis aus verschiedenen Gründen „falsch negativ“ ausfallen wie z.B.:
 - wenn die ausgeschiedene Virusmenge zu gering ist (z.B. in der frühen Phase einer Infektion) und damit unter der Nachweisgrenze des Antigen-Tests liegt.
 - bei Fehlern in der Durchführung des Abstrichs und des Tests
 - Mängeln des Testmaterials (z.B. unsachgemäße Lagerung)

Dies gilt prinzipiell für beide Testverfahren (PCR- und Antigen-Test). Insbesondere bei dem Antigen-Test ist jedoch die im Vergleich zur PCR geringere Sensitivität des Testverfahrens zu berücksichtigen.

Daher ist es wichtig auch bei Ausweitung der Testungen kein falsches Sicherheitsgefühl aufkommen zu lassen und die Hygieneregeln auch bei negativem Testergebnis konsequent einzuhalten!

Weitere Informationen zur Bewertung und Einordnung von Testergebnissen finden Sie unter [Hinweise zur Testung von Patienten auf SARS-CoV-2](#) und [Corona-Schnelltest-Ergebnisse verstehen](#)

8 Umgang mit Verstorbenen

Bei Versterben aufgrund einer COVID-19-Erkrankung ist der Leichnam als kontagiös zu betrachten. Empfehlungen zum Umgang mit an COVID-19 Verstorbenen im Hinblick auf die Basishygiene, erweiterte Hygienemaßnahmen bei besonderen Maßnahmen, die mit einer Aerosolproduktion einhergehen, Bestattung und Transport sind in dem Dokument [Empfehlungen zum Umgang mit COVID-19-Verstorbenen](#) niedergelegt.

Der Tod an COVID-19 ist nach § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu melden.

9 Impfungen

Die Verfügbarkeit von COVID-19-Impfstoffen eröffnet die Möglichkeit die Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten sowie die Beschäftigten in Alten-/Pflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen besser vor einer COVID-19 Erkrankung zu schützen. Informationen zur Indikation und Durchführung der COVID-19-Impfungen finden sich in den Empfehlungen der [Ständigen Impfkommission zur COVID-19-Impfung](#), die regelmäßig gemäß neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aktualisiert werden. In der [Coronavirus-Impfverordnung](#) der Bundesregierung wird der Anspruch auf Impfung, die Vergütung und die Rahmenbedingungen der Umsetzung geregelt. Ausführliche Informationen zum Impfen finden sich [hier](#). Die Impfungen werden von Hausarztpraxen, Heilmärztinnen und -ärzte- und Betriebsärztinnen und -ärzte und zentral organisierten Impfstellen (Impfzentren und angegliederte mobile Impfteams) durchgeführt. Für die Umsetzung sind die Bundesländer bzw. die von ihnen beauftragten Stellen verantwortlich. Siehe auch [Informationen der Bundesländer](#).

• Impfungen in Pflegeheimen

Allen Bewohnerinnen und Bewohnern und Beschäftigten von Alten- und Pflegeeinrichtungen sollen COVID-19-Impfungen angeboten werden mit dem Ziel einen hohen individuellen Schutz vor einer COVID-19 Erkrankung und schweren Krankheitsverläufen zu erreichen sowie das Auftreten und die Ausbreitung von COVID-19 in den Einrichtungen zu verhindern bzw. zu minimieren. Hohe Durchimpfungsraten bei Bewohnerinnen und Bewohnern und Personal sollen ein möglichst sicheres Umfeld dafür schaffen, dass Beschränkungen des sozialen Miteinanders in Teilen gelockert werden können und stufenweise eine Normalisierung des Alltagslebens erreicht werden kann.

In der aktuellen epidemiologischen Lage bleiben die grundlegenden Empfehlungen zum infektionshygienischen Management bestehen. Ausnahmen bzw. Abweichungen aufgrund des Impf- und Genesenstatus sind in den spezifischen Kapiteln beschrieben und wurden im Abschnitt 10

[Anpassungen der Empfehlungen zum Infektionsschutz unter Berücksichtigung des Impf- und Genesenenstatus](#) zusammengestellt.

Die Durchführung von Impfungen ist nicht beschränkt auf COVID-19-freie Einrichtungen sondern kann und soll auch in Einrichtungen erfolgen, in denen COVID-19-Fälle in der kürzlichen Vergangenheit aufgetreten sind bzw. aktuell vorliegen. Da sich bereits 7-10 Tagen nach Verabreichung der ersten Impfstoffdosis ein gewisser Impfschutz (50%-80%) ausgebildet hat, kann man davon ausgehen, dass insbesondere bei protrahiert verlaufenden COVID-19-Ausbrüchen zumindest bei einem Teil der frisch Geimpften eine Erkrankung verhindert bzw. abgemildert und dadurch auch eine weitere Ausdehnung des Ausbruchsgeschehens eingedämmt werden kann. Bei länger zurückliegender Impfung kann bei einem Ausbruchsgeschehen eine Auffrischimpfung angeboten werden, siehe Dokument [Management von COVID-19 Ausbrüchen im Gesundheitswesen](#). Die Durchführung der Impfungen in Ausbruchssituationen sollte mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Ausgewählte Punkte, die insbesondere bei Impfungen im Rahmen von Ausbruchsgeschehen beachtet werden sollten:

- Vor der Verabreichung einer COVID-19-Impfung muss das Vorliegen einer akuten asymptomatischen oder unerkant durchgemachten SARS-CoV-2- Infektion labordiagnostisch **nicht** ausgeschlossen werden.
- Es gibt keine Hinweise, dass die Impfung bei Personen mit durchgemachter Infektion bzw. bei asymptomatischen bzw. präsymptomatischen Patienten eine nachteilige Wirkung hat.
- Personen, die sich in Quarantäne befinden, da sie als enge Kontaktpersonen zu einem COVID-19-Fall eingestuft wurden, können geimpft werden.
- Laut der Fachinformation der Impfstoffe sollte die Impfung bei Personen mit akuter, schwerer, fieberhafter Erkrankung oder akuter Infektion verschoben werden.

Nähere Informationen finden sich in den [FAQ zu COVID-19 und Impfungen](#) und in den [STIKO-Empfehlungen zur COVID-19-Impfung](#).

Immunsupprimierte Personen

Personen mit Immundefizienz sollte nach vollständiger Immunisierung gegen COVID-19 eine Auffrischimpfung angeboten werden. Nähere Details siehe [aktualisierte STIKO-Empfehlung](#).

• Infektionsschutzmaßnahmen bei der Durchführung der Impfungen

- Impflinge: Die zu impfenden Personen sollten, soweit tolerierbar, einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Impfende Person: Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) bestehend aus Schutzkittel, Einweghandschuhen, Atemschutzmaske (FFP2) und Schutzbrille
- Durch die Impfung des Impfpersonals (s.o.) ist eine weitere Möglichkeit des Infektionsschutzes gegeben.
- Organisation der Abläufe und Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten unter dem Aspekt der Einhaltung der AHA+L-Regeln

Siehe auch [Empfehlungen der BAuA und des ad-Hoc AK „Covid-19“ des ABAS zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2](#)

- **Andere Schutzimpfungen**

Es sollten auch die anderen von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen berücksichtigt werden und ggf. sollte eine Vervollständigung des Impfschutzes angeboten oder in Abstimmung mit den Betroffenen in die Wege geleitet werden (z.B. Influenza, Pneumokokken).

Aufgrund der nun vorliegenden Daten zur Sicherheit und Verträglichkeit der COVID-19-Impfstoffe kann bei Einsatz von Totimpfstoffen auf den Impfabstand von 14 Tagen verzichtet werden. Dies bedeutet, dass beispielsweise gegen COVID-19 und Influenza simultan geimpft werden kann, siehe auch [aktualisierte STIKO-Empfehlung](#).

[Aktualisierung der Influenza-Impfempfehlung für Personen im Alter von \$\geq 60\$ Jahren](#)

10 Anpassung der Empfehlungen zum Infektionsschutz unter Berücksichtigung des Impf- und Genesenenstatus

10.1 Hintergrund

Seit Beginn des Jahres 2021 sind die Ausbrüche in Pflegeeinrichtungen stark zurückgegangen, was unter anderem auch auf die konsequente Durchimpfung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Impfungen des Personals zurückgeführt werden kann. Bei einem Teil der Bewohnerinnen und Bewohner ist auch davon auszugehen, dass sie aufgrund einer bereits durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion einen Immunschutz aufgebaut haben.

In Anbetracht hoher Durchimpfungsraten bei den Bewohnerinnen und Bewohnern, müssen Konzepte dafür entwickelt werden wie und in welchen Bereichen die Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags und der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 gelockert werden können, ohne dass die Infektionsrisiken in den Pflegeheimen erneut ansteigen insbesondere solange noch hohe Inzidenzen in der Allgemeinbevölkerung vorliegen.

Dabei müssen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden, die in den Limitationen der Impfungen sowie des Genesenenstatus selbst begründet sind sowie durch äußere Bedingungen wie z.B. Durchimpfungsraten unter Bewohnerinnen und Bewohnern, Personal oder die Verbreitung von besorgniserregenden SARS-COV-2-Varianten (VOC, nicht B.1.1.7) vorgegeben werden. Diese Aspekte sind:

- **Durchimpfungsrate**

- Es können nicht immer alle Bewohnerinnen und Bewohner geimpft werden, da die Einwilligung dazu fehlt oder medizinische Gründe dem entgegenstehen.
- Aufgrund der natürlichen Fluktuation können Impflücken auftreten.

- Das Personal in Pflegeheimen ist zu einem von Einrichtung zu Einrichtung variierenden Anteil geimpft mit einer im Vergleich zu den Bewohnerinnen und Bewohnern generell niedrigeren Impfrate. (Impfbereitschaft geringer als bei Bewohnerinnen und Bewohnern)
- Die Besucherinnen und Besucher von Pflegeheimen sind nicht alle geimpft.
- **Impfstoffe**
 - Die bisher zugelassenen Impfstoffe haben eine hohe Effektivität hinsichtlich der Verhinderung von symptomatischen Krankheitsverläufen und Tod und sind ebenfalls wirksam hinsichtlich der Verhinderung/Reduzierung des Auftretens asymptomatischer Infektionen.
 - Auch geimpfte Personen können sich infizieren und das Virus auf andere Personen übertragen.
 - Trotz hoher Effektivität der Impfstoffe besteht keine 100%ige Wirksamkeit, da ein Teil der Geimpften keine ausreichende Immunantwort entwickelt.
 - Zur Dauer des Impfschutzes gibt es zurzeit noch keine verlässlichen Daten.
- **Besorgniserregende SARS-CoV-2-Varianten (VOC)**
 - Die bisher vorliegenden Studienergebnisse weisen darauf hin, dass mit den derzeit zugelassenen Impfstoffen ein ausreichender Impfschutz gegenüber der Alpha (B.1.1.7)-Variante und der Delta (B.1.617.2)-Variante und Sublinien (nur nach vollständiger Impfserie) erzielt werden kann.
 - Die Einschätzung der Impfeffektivität gegen die anderen besorgniserregenden Varianten bedarf weiterer Untersuchungen. Bereits vorliegende Studien weisen darauf hin, dass bei der Beta (B.1.351 und Sublinien)-, und Gamma (P.1 und Sublinien)-Variante der aufgebaute Impfschutz weniger wirksam sein könnte.
 - Der potentielle Impfschutz bei den geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern und Beschäftigten muss daher auch unter Berücksichtigung der Verbreitung der verschiedenen Virusvarianten gesondert beurteilt werden.
 - Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage kann ggf. eine erneute Impfung mit einem der aktuell zirkulierenden Virusvariante angepassten Impfstoff erforderlich werden.
- **Genesene**
 - Auch nach einer bereits durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion kann es zu einer Reinfektion kommen. Es gibt Hinweise, dass der ausgebildete Immunschutz in der älteren Bevölkerung (>65 Jahre) geringer sein könnte.
 - Der Immunschutz von Genesenen gegenüber einer Infektion mit anderen Virusvarianten bedarf weiterer Abklärung.
 - Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird von einer Dauer des Immunschutzes nach durchgemachter SARS-CoV-2 von 6 Monaten ausgegangen.

Fazit

Prinzipiell kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Geimpfte mit SARS-CoV-2 infizieren (z.B. mit dem Originalvirus oder mit neuen Virusvarianten z.B. VOC) und die Infektion auf andere Personen übertragen,

allerdings ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand das Risiko bei Geimpften deutlich geringer als bei Nichtgeimpften. Auch bei Genesenen kann es zu einer Reinfektion und damit zu einer weiteren Verbreitung auf andere Personen kommen.

In einer Einrichtung sind in der Regel nicht alle Personen geimpft, wobei der Prozentsatz von Einrichtung zu Einrichtung schwankt. Eine 100%ige Durchimpfung ist aus verschiedenen Gründen kaum erreichbar.

10.2 Zielvorgaben

- **Impfschutz von >90% der Bewohnerinnen und Bewohner und des Personals**
Dies ist aus verschiedenen Gründen nicht immer erreichbar, sollte aber angestrebt werden.
- **Aufrechterhaltung eines kontinuierlich hohen Impfschutzes in der Einrichtung**

Durch Einsatz von mobilen Impfteams konnten in den Pflegeheimen hohe Durchimpfungsraten bei den Bewohnerinnen und Bewohner erzielt werden. Aufgrund der natürlichen Fluktuation und anderer Faktoren (z.B. begrenzte Impfstoffkontingente bei den Hausärztinnen und Hausärzten) kann es jedoch zu einem sukzessiven Absinken des Anteils der Bewohnerinnen und Bewohner mit Impfschutz kommen. Dies erfordert permanente Bemühungen der Einrichtungen Impflücken möglichst zu vermeiden bzw. auf niedrigem Niveau zu halten. Auch bei einer Aufhebung der Impfpriorisierung im Hinblick auf die Zulassung zur Impfung in der Allgemeinbevölkerung bleibt die Aufrechterhaltung hoher Impfquoten in den Einrichtungen höchste Priorität.

Folgende Punkte sollten Beachtung finden:

- Allen Nicht-geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern (z.B. Neuaufnahmen) sollte zeitnah ggf. wiederholt eine Impfung angeboten werden.
- Bei Neuaufnahmen, die bereits die erste Impfung erhalten haben sollte dafür Sorge getragen werden, dass die ggf. erforderliche Zweitimpfung in dem gebotenen Zeitabstand erfolgen kann.
- Es sollte angestrebt werden, dass die Bewohnerinnen und Bewohner bereits VOR geplanten Aufnahmen in die Einrichtung geimpft werden (zumindest die Verabreichung der Erstimpfung).
- Genesene Bewohnerinnen und Bewohner sollten in dem gebotenen Abstand eine Impfung erhalten (siehe STIKO-Empfehlungen).
- Der Impf- und Genesenenstatus der Bewohnerinnen und Bewohner sollte fortlaufend dokumentiert werden.
- Aufgrund verschiedener Umstände kann eine Wiederholung der Impfung erforderlich werden (z.B. bei Vorliegen wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Dauer des Impfschutzes oder bei der Verbreitung von Immun-Escape-Varianten).

10.3 Anpassungen der Empfehlungen zum Infektionsschutz in der Phase der Impfimplementierung

Grundsätzlich gelten weiterhin die bestehenden Empfehlungen zur Prävention und Infektionskontrolle (Basismaßnahmen (AHA+L), erweiterte Hygienemaßnahmen in der Pandemie, spezifische Hygienemaßnahmen bei der Versorgung von Infizierten, Vorgehen bei Ausbrüchen, Symptomscreening, Nationale Teststrategie) ungeachtet des individuellen Impfstatus bzw. des Anteils der geimpften Bewohnerinnen und Bewohner bzw. des Personals in der Einrichtung.

Bei Anpassungen der Empfehlungen zum Infektionsschutz muss das verbleibende Restrisiko abgewogen werden gegen die positiven Auswirkungen einer Lockerung von Maßnahmen.

Bei hoher Durchimpfungsrate der Bewohnerinnen und Bewohner und möglichst auch des Personals können **stufenweise Anpassungen** der Empfehlungen zum Infektionsschutz erwogen werden unter Berücksichtigung:

- der epidemiologischen Situation,
- der Limitationen der Impfungen,
- der zunehmenden Durchimpfung der Bevölkerung

Begriffsbestimmungen:

- **Vollständiger Impfschutz**

Als vollständig geimpft gelten Personen deren Zweitimpfung 15 Tage zurückliegt. Für den COVID-19-Impfstoff Janssen von Johnson & Johnson ist nach bisherigen Kenntnissen nur eine Impfstoffdosis erforderlich. Ein vergleichbarer Schutz kann angenommen werden bei Genesenen, die einmal geimpft wurden ([STIKO-Empfehlungen](#)).

- **Gültiger Genesenenstatus**

Eine gültiger Genesenenstatus liegt vor, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion durch einen PCR-Test diagnostiziert wurde, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt.

- **Hohe Impfquote**

Die Impfquote unter Bewohnerinnen und Bewohnern sollte möglichst bei $\geq 90\%$ mindestens jedoch bei 80% liegen. Die Impfquote stellt jedoch keinen harten Cut-off dar, sondern sollte unter Berücksichtigung der lokalen Umstände z.B. hinsichtlich des Genesenenanteils, der räumlichen Gegebenheiten und der epidemiologischen Lage gehandhabt werden.

Übersicht der einzelnen Anpassungen* von Infektionsschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Impf- und Genesenenstatus.

<p>1. Neuaufnahmen und Verlegungen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der Quarantäne für Geimpfte und Genesene, jedoch Beibehaltung der Testung. • Zeitnahe Impfung von ungeimpften Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Vervollständigung der Impfung bei Vorliegen einer Erstimpfung Details siehe Abschnitt 3.3 Regelungen zu Neuaufnahmen und Verlegungen
<p>2. Kontaktpersonennachverfolgung bei engem Kontakt zu SARS-CoV-2-positiven Personen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Bewohnerinnen und Bewohner mit vollständigem Impfschutz bzw. gültigem Genesenenstatus <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei engem Kontakt zu SARS-CoV-2-infizierten Personen zunächst keine Änderung der für Alten- und Pflegeheime modifizierten Empfehlungen zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung, da es sich um eine besonders vulnerable Gruppe handelt und die Weitergabe einer möglicherweise erworbenen Infektion auf Ungeimpfte vermieden werden soll; siehe Abschnitt 4 Identifizierung und Management von Kontaktpersonen ○ Unter Berücksichtigung der Durchimpfungsrate bei Bewohnerinnen und Bewohnern und Beschäftigten, der örtlichen Gegebenheiten, der epidemiologischen Lage, der Dynamik eines ggf. vorliegenden Ausbruchsgeschehens und bei Einhalten der AHA+L-Regeln kann in einer Einrichtung in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt von Quarantäne-Maßnahmen abgesehen werden. Dies sollte abgesichert werden durch: <ul style="list-style-type: none"> - Testungen: PCR-Test frühzeitig nach Feststellung des Kontaktstatus und am 5.-7. Tag nach potentieller Exposition. - konsequente Umsetzung des Monitorings von Symptomen • Personal mit vollständigem Impfschutz bzw. gültigem Genesenenstatus <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Quarantäne kann ausgesetzt werden (immungesunde Personen) Dies sollte abgesichert werden durch: <ul style="list-style-type: none"> - Testungen: PCR-Test frühzeitig nach Feststellung des Kontaktstatus und am 5.-7. Tag nach potentieller Exposition. - konsequente Umsetzung des Monitorings von Symptomen • Besorgniserregende SARS-Cov-2 Varianten VOC Bei Nachweis der Virusvarianten Beta (B.1.351 und Sublinien) und Gamma (P.1 und Sublinien) bei der Kontaktperson bzw. Verdacht auf das Vorliegen einer entsprechenden VOC (z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen oder vermehrtem regionalen Auftreten) ist unabhängig vom Impf- bzw. Genesenenstatus eine Quarantäne grundsätzlich immer empfohlen. <p>Siehe auch Abschnitt 4 Management von Kontaktpersonen und Organisatorische und personelle Maßnahmen für Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen während der COVID-19- Pandemie.</p>
<p>3. Besuchsregelungen bei vollständig geimpften bzw. von COVID-19 genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Bewohnerinnen und Bewohner und Besucherinnen und Besucher haben einen Immunschutz: Bei Kontakt von Bewohnerinnen und Bewohnern und Besucherinnen und Besuchern mit vollständigem Impfschutz bzw. gültigem Genesenenstatus untereinander (ohne Anwesenheit von Nicht-Geimpften) kann auf das Einhalten der Abstandsgebots sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden.

- **Nur Bewohnerinnen und Bewohner haben einen Immunschutz:**
Bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit vollständigem Impfschutz bzw. gültigem Genesenenstatus können auch nähere physische Kontakte mit Besucherinnen und Besuchern ohne vollständigen Impfschutz bzw. gültigen Genesenenstatus, die selbst kein Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, ermöglicht werden, sofern die Bewohnerinnen und Bewohner und Besucherinnen und Besucher einen MNS tragen. Die Besucherinnen und Besucher sind darüber aufzuklären, dass sie einem gewissen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.
- **Testung vor dem Besuch:**
Eine Testung mittels Antigen-Schnelltest ist bei vollständig geimpften bzw. genesenen Besucherinnen und Besuchern nicht erforderlich, jedoch möglich. Siehe auch [Abschnitt 3.8 Besuchsregelungen](#)

4. Testung auf SARS-CoV-2

- Die Testungen auf SARS-CoV-2 sollen weiterhin gemäß den Empfehlungen der [Nationalen Teststrategie](#) bzw. der Landesverordnung und in Abhängigkeit vom einrichtungsspezifischen Testkonzept durchgeführt werden. Siehe [Abschnitt 7 Hinweise zur SARS-Cov-2-Testung](#)
- **Anpassungen für die Testung in COVID-19-freien Einrichtungen:**
Die regelmäßigen seriellen Testungen von Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten und Personal sollen grundsätzlich beibehalten werden. Dem individuellen Impfstatus der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. des Personals sowie der Durchimpfungsrate der Einrichtung kann Rechnung getragen werden über eine Anpassung (Reduzierung) der Testfrequenzen. Hierbei sollte neben der 7-Tagesinzidenz auch die Ausbreitung von VOC (Immun-Escape-Varianten) berücksichtigt werden.

5. Ergänzende Kriterien zur Entlassung aus der Isolierung

- **Asymptomatische Personen mit direktem Erregernachweis nach vollständiger Impfung**
 - Isolierung für 5 Tage (unabhängig von der initial festgestellten Viruslast) und Durchführung einer abschließenden PCR-Verlaufsuntersuchung
 - Bleibt die Person durchgehend asymptomatisch UND ist das Ergebnis der PCR-Verlaufsuntersuchung nach korrekter Probennahme negativ bzw. unterhalb des definierten Schwellenwertes, so kann nach 5 Tagen eine Entisolierung erfolgen.
 - Entwickelt die Person Symptome oder weist das Ergebnis der PCR-Verlaufsuntersuchung eine Viruslast oberhalb des Schwellenwertes aus, so greifen unabhängig vom Impfstatus die generellen Entisolierungskriterien. Siehe [Entlassungskriterien aus der Isolierung](#)

6. Soziale Kontakte innerhalb der Einrichtung

- Bei Kontakten vollständig geimpfter oder genesener Bewohnerinnen und Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet werden.
- Bei einer hohen Impfquote unter den Bewohnerinnen und Bewohnern können wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten auch ohne Einhaltung des Abstandsgebots ermöglicht werden. Idealerweise sollte jedoch ein MNS getragen werden. Nichtgeimpfte sollten darüber aufgeklärt werden, dass bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

*Die oben zusammengestellten einzelnen Anpassungen sollten nicht isoliert sondern immer in Bezug auf den Gesamtkontext der für einen Bereich (z.B. Besuchsregelungen, Testung) empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen betrachtet werden. Die oben beschriebenen Einzelmaßnahmen sind mit dem Gesamttext der zugeordneten Kapitel verlinkt.

Die Anpassung der Maßnahmen sollte begleitet werden durch:

- ein Monitoring der Effekte von Lockerungen auf die Infektionszahlen bzw. die Ausbruchsgeschehen in den Einrichtungen.
- einen regelmäßigen Austausch der beteiligten Akteure (Pflegeeinrichtungen, Pflegeverbände, Gesundheitsämter)
- eine regelmäßige Überprüfung der Empfehlungen und Anpassung hinsichtlich wachsender wissenschaftlicher Erkenntnisse, Änderungen der epidemiologischen Lage und Durchimpfungsgrad der Bevölkerung.

11 Referenzen und Links

1. Stone ND, Ashraf MS, Calder J, Crnich CJ, Crossley K, Drinka PJ, Gould CV, Juthani-Mehta M, Lautenbach E, Loeb M, Maccannell T, Malani PN, Mody L, Mylotte JM, Nicolle LE, Roghmann MC, Schweon SJ, Simor AE, Smith PW, Stevenson KB, Bradley SF; Society for Healthcare Epidemiology Long-Term Care Special Interest Group. [Surveillance definitions of infections in long-term care facilities: revisiting the McGeer criteria](#). Infect Control Hosp Epidemiol. 2012 Oct;33(10):965-77. doi: 10.1086/667743.

2. Seifried J, Böttcher S, von Kleist M, Jenny MA, Antão E, Oh DY, Jung-Sendzik T, Broich K, Denking C, Bartenschlager T, Schaade L, Hamouda O, Mielke M: Antigentests als ergänzendes Instrument in der Pandemiebekämpfung. Epid Bull 2021;17:3 -14 | DOI 10.25646/8264

Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaften, Arbeitsgemeinschaften der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. S1 Leitlinie: Soziale Teilhabe und Lebensqualität in der stationären Altenhilfe unter Bedingungen der COVID-19-Pandemie. August 2020; <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/184-001.html>

CDC, Centers for Disease Control and Prevention; Atlanta, US. Interim Public Health Recommendations for Fully Vaccinated People. <https://www.cdc.gov/coronavirus/2019-ncov/vaccines/fully-vaccinated-guidance.html>

ECDC, European Center for Disease Prevention and Control, Infection prevention and control and preparedness for COVID-19 in healthcare settings - sixth update <https://www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/infection-prevention-and-control-and-preparedness-covid-19-healthcare-settings>

„Aktion Saubere Hände in Alten- und Pflegeheimen; die 5 Indikationen zur Händedesinfektion“ <https://www.aktion-sauberehaende.de/>

Hinweise zum beispielhaften An- und Ablegen von PSA für Fachpersonal https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/PSA_Fachpersonal/Dokumente_Tab.html

Informationen und Hinweise zur Lüftung und zu der möglichen Rolle von zentralen Lüftungs- und Klimaanlage bei der Übertragung und zur Reduktion von Aerosolen in Innenräumen von der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf

Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG); Kurzinformationen zu Impfstoffen: https://www.iqwig.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-detailseite_15872.html

Empfehlungen des paritätischen Gesamtverbandes zu COVID-19. <https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/corona/>

Schweickert B, Klingeberg A, Haller S, Richter D, Schmidt N, Abu Sin M, Eckmanns T: COVID-19-Ausbrüche in deutschen Alten- und Pflegeheimen; Epid Bull 2021;18:3 -29 | DOI 10.25646/8174

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/18_21.pdf?__blob=publicationFile